

# Bauleitplanung

## Stadt Haiger

### 15. Flächennutzungsplan- Änderung, Bereich „Unterm Beul“, Gemarkung Weidelbach

Begründung gem. § 5 Abs. 5  
BauGB und  
Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4  
und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Endgültige Fassung

**INGENIEURBÜRO ZILLINGER**

Weimarer Str. 1  
35396 Gießen  
Fon (0641) 95212 - 0  
Fax (0641) 95212 - 34  
info@buero-zillinger.de  
www.buero-zillinger.de



## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB</b>	<b>3</b>
<b>1. Veranlassung</b>	<b>3</b>
<b>2. Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>3. Entwicklungsgrundsatz und Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
3.1 Regionalplan und Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan .....	3
3.2 Rechtsgrundlagen .....	5
<b>4. Landschaftsplanerische Grundlagen und Artenschutz</b>	<b>5</b>
<b>5. Altflächen</b>	<b>5</b>
5.1 Altstandorte .....	5
5.2 Altablagerungen und Bodenschutz .....	5
<b>6. Planung</b>	<b>6</b>
6.1 Städtebau .....	6
6.2 Erschließung .....	6
6.2.1 Verkehr .....	6
6.2.2 Energie .....	6
6.2.3 Wasserwirtschaft .....	6
6.2.3.1 Wasserversorgung .....	6
6.2.3.2 Abwasserableitung .....	6
<b>7. Kompensationsflächen</b>	<b>7</b>
<b>8. Rechtliches Verfahren</b>	<b>7</b>
<b>Teil II: Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB</b>	<b>8</b>
<b>1. Einleitung mit Beschreibung der geplanten Maßnahme</b>	<b>8</b>
<b>2. Festgelegte Ziele des Umweltschutzes für den Planbereich</b>	<b>9</b>
<b>3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen/Spezielle Artenschutzprüfung</b>	<b>10</b>
<b>4. Monitoring</b>	<b>13</b>
<b>5. Zusammenfassung</b>	<b>13</b>

**Anlage: Biotypenkartierung und Erfassung von Flora und ausgewählten Tierarten-  
gruppen sowie spezielle Artenschutzprüfung, Stand 22.09.2015, mit zwei Karten**

## Teil I: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

### 1. Veranlassung

Auf der Sonderbaufläche, rd. 2.800 m<sup>2</sup> groß, ist der Bau einer Reithalle, in der therapeutisches Reiten für Kinder und Erwachsene durchgeführt werden soll, vorgesehen. Es handelt sich um Motopädagogik mit Pferden für Kinder mit einem höheren Förderungsbedarf. Mithilfe der Pferde sollen die Kinder in ihrer Entwicklung ganzheitlich gefördert werden. Kinder mit motorischen Defiziten, hyperaktive Kinder und Kinder mit Defiziten im sozialen Verhalten können hiervon profitieren.

Unter anderem erfolgt eine positive Beeinflussung der Kinder im Sozial-, Gesundheits- und Umweltverhalten.

Die Halle (20 m x 40 m) zuzüglich Vorraum (20 m x 10 m) mit drei Pferdeboxen, einem Aufenthaltsraum und einem Abstellraum soll eingeschossig erstellt werden.

Der Bau der Halle ist kurzfristig vorgesehen.

Der B-Plan wird gleichzeitig bearbeitet, damit möglichst schnell die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind.

### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Flächen liegen in der Gemarkung Weidelbach, Flur 17 und im Gewann „Unterm Beul“. Sie werden wie folgt abgegrenzt.

Im Norden: Straße „Trinkenbach“, dahinter Gewerbegebiet

Im Osten: Weiterer Verlauf der Straße „Trinkenbach“ und Feldweg, dahinter landwirtschaftliche Flächen

Im Süden: landwirtschaftliche Fläche (Flurstück 125)

Im Westen: Weiterer Verlauf der Straße „Trinkenbach“ und Feldweg, dahinter landwirtschaftliche Flächen

### 3. Entwicklungsgrundsatz und Rechtsgrundlagen

#### 3.1 Regionalplan und Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Die Flächen sind im Regionalplan 2010 als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und für die Natur und Landschaft gewidmet.

Da sie am Ortsrand liegen, können sie gemäß Regionalplan für die Eigenentwicklung grundsätzlich in Anspruch genommen werden, wenn es keine sinnvollen Alternativen gibt.

Der Investor ist im Ortsteil Weidelbach bereits gewerblich tätig. Er betreibt einen mobilen Kranken- und Altenpflegedienst und beabsichtigt mit seiner Frau, die ausgebildete Reittherapeutin ist, seinen Patienten und weiteren Kunden durch dieses zusätzliche Angebot zu helfen, s. Kapitel 1.

Die vorgesehene gewerbliche Nutzung ist nur in einer gewerblichen Bau- oder Sonderbaufläche zulässig.

Entsprechende und geeignete Grundstücke konnten in Weidelbach nicht gefunden werden.

Im vorhandenen Gewerbegebiet von Weidelbach konnten keine geeigneten Flächen gefunden werden. Dies scheiterte unter anderem an den Grundstücksverhältnissen. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesene geplante gewerbliche Baufläche kann ebenfalls nicht kurzfristig realisiert werden, da es sich um sehr viele kleine Flurstücke mit vielen Eigentümern handelt.

Auch darf von den Nachbargrundstücken kein Lärm ausgehen, da für das Training absolute Ruhe benötigt wird.

Die Unterbringung in einem Gewerbegebiet ist daher ebenfalls kaum möglich, da diese Ruhe, zumindest langfristig, nicht sichergestellt ist.

Diesbezüglich ist der jetzige Geltungsbereich ideal geeignet. Die Straße wird nur von landwirtschaftlichem Verkehr befahren und die nördlich angrenzende Fläche ist bereits bebaut. Die Bebauung wurde mit einer durchgehenden Fassade vorgesehen, so dass keine Emissionen entstehen können.

Der Geltungsbereich ist ökologisch nicht wertvoll. Auch liegen die Flächen außerhalb von Natura 2000 Gebieten, Stand Entwurf 2015. Das nächste Vogelschutzgebiet (Hauberge bei Haiger) beginnt rund 70 m südlich des Geltungsbereiches. Es bleibt daher ein ausreichender Puffer zur Siedlung bestehen.

Im Regionalplan wurden folgende Flächen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen:

- bestehende und geplante Naturschutzgebiete
- Auenverbund-Landschaftsschutzgebiete
- flächenhafte Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- FFH-Gebiete

Diese Gebiete werden von der Planung nicht berührt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haiger sind die Flächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Dies dürfte der Grund für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Regionalplan gewesen sein, da diese Vorbehaltsgebiete großflächige Kompensationsflächen umfassen.

Durch die vertieften ökologischen Bestandsaufnahmen und das spezielle Artenschutzgutachten konnte nachgewiesen werden, dass es sich bei dem Geltungsbereich um keine ökologisch wertvollen Flächen handelt und daher die Flächen in Anspruch genommen werden können.

Diesbezüglich ist auch zu beachten, dass die geplante Halle bei privilegierter Nutzung ohnehin am geplanten Standort zulässig wäre und von der geplanten Nutzung keine Störungen auf die angrenzenden Flächen ausgehen.

Die geplanten Nutzungen stehen daher im Einklang mit den Zielen des Regionalplanes.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Gemäß § 8 (2) BauGB wird der F-Plan für den Planbereich geändert, damit der Entwicklungsgrundsatz für den Bebauungsplan gewahrt ist.

### **3.2 Rechtsgrundlagen**

Die Bauleitplanung wird unter Beachtung u.a. folgender Gesetze und Verordnungen in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

## **4. Landschaftsplanerische Grundlagen und Artenschutz**

In 2015 wurden die erforderlichen ökologischen Untersuchungen durchgeführt. Die ökologische Wertigkeit des Gebietes wurde daher ermittelt, s. Anlagen.

Der in der speziellen Artenschutzprüfung zum Schutz der Avifauna genannte Zeitraum für die Baufeldräumung/Rodung wurde nachrichtlich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Die Übernahme erfolgte, obwohl diese Regelung gemäß BNatSchG ohnehin zu beachten ist. Ergänzend wird auf den Umweltbericht verwiesen.

## **5. Altflächen**

### **5.1 Altstandorte**

Stillgelegte Betriebsgrundstücke o. Ä. sind im Planbereich nicht vorhanden. Altflächen gibt es daher im Planbereich nicht.

### **5.2 Altablagerungen und Bodenschutz**

Altablagerungen sind gemäß Altlastenkataster im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden daher erfüllt.

## **6. Planung**

### **6.1 Städtebau**

Die Gründe für diese F-Plan-Änderung wurden in den vorangegangenen Kapiteln genannt.

Die Planänderung beinhaltet die Umwandlung der im F-Plan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche „Reithalle“. Auch wird die Darstellung „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ herausgenommen.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes. Es wurden bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt und das Vorkommen von Erz nachgewiesen. Die örtliche Lage der bergbaulichen Arbeiten ist nicht bekannt. Die Fundstelle liegt nach den dem Regierungspräsidium vorliegenden Unterlagen außerhalb des Geltungsbereiches.

### **6.2 Erschließung**

#### **6.2.1 Verkehr**

Die verkehrstechnische Erschließung ist durch die bereits vorhandene Straße „Trinkenbach“ sichergestellt.

Sie dient hauptsächlich dem landwirtschaftlichen Verkehr sowie diesem Sondergebiet. Sie ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Ein Ausbau der Straße ist aus jetziger Sicht nicht erforderlich.

#### **6.2.2 Energie**

Die Energieversorgung ist noch nicht vorhanden. Die Anschlussmöglichkeiten müssen noch geprüft werden.

Grundsätzlich können Leitungen innerhalb der Straßenparzelle untergebracht werden.

#### **6.2.3 Wasserwirtschaft**

##### **6.2.3.1 Wasserversorgung**

Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser ist nicht vorgesehen.

##### **6.2.3.2 Abwasserableitung**

Da lediglich eine Reithalle geplant ist, die nicht mit Trinkwasser versorgt werden soll, ist aus jetziger Sicht kein Anschluss an den öffentlichen Kanal vorgesehen.

Die im anderen Falle erforderliche lange Hausanschlussleitung kann daher entfallen.

Das Niederschlagswasser soll versickert bzw. gedrosselt abgeleitet werden. Die Möglichkeiten müssen fachplanerisch noch erarbeitet werden. Hierzu müssen auch

die Versickerungskriterien gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 (Grundwasserabstand, verfügbare Fläche, Versickerungsbeiwert usw.) überprüft werden. Diesbezüglich ist mit der unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises abzustimmen, ob eine Erlaubnispflicht besteht.

Grundsätzlich denkbar ist die Ableitung über Wegeseitengräben in den Roßbach.

## **7. Kompensationsflächen**

Die Frage des Eingriffes und Ausgleiches ist im B-Plan-Verfahren abschließend zu klären.

In die Flächennutzungsplan-Änderung werden keine Kompensationsflächen aufgenommen, da geeignete Flächen aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundsätzlich entwickelt werden können.

Wenn keine Ausgleichsflächen aufgezeigt werden können, ist grundsätzlich auch der Kauf von Öko-Punkten möglich, die dann durch städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Verfügung gestellt.

## **8. Rechtliches Verfahren**

Nach Abschluss der Planungen wird die F-Plan-Änderung gem. § 6 (1) BauGB dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt.

## **Teil II: Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht, der gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, beschrieben und bewertet werden.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob bzw. in welcher Weise relevante Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden bzw. auf dieser Planungsebene berücksichtigt werden konnten.

Die Darstellung bzw. Nennung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, bilden einerseits eine Grundlage für die Bestandsdarstellung und andererseits einen Bewertungsrahmen für die möglichen Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Auswirkungsprognose). Neben allgemein formulierten Zielen sind insbesondere im Rahmen der Auswirkungsprognose v. a. solche Ziele von besonderem Interesse, die flächenscharf bzw. überhaupt räumlich darstellbar sind. Darstellungsgrenzen ergeben sich vor allem aus den generalisierenden Festsetzungen.

Für den Bauleitplan verbindlich sind zunächst die Vorgaben des BauGB und die darin enthaltenen Vorgaben hinsichtlich der Beachtung umweltrelevanter Gesichtspunkte, darüber hinaus die diesbezüglichen Aussagen des Regionalplanes Mittelhessen.

Die Vorgaben bzw. Zielaussagen einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sind ebenfalls zu beachten, wie z. B. ...

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
- das Hess. Wassergesetz (HWG)
- das Hess. Waldgesetz (HWaldG)
- der Landschaftsrahmenplan Mittelhessen
- der Regionalplan Mittelhessen
- das Hess. Straßengesetz (HStrG)

### **1. Einleitung mit Beschreibung der geplanten Maßnahme**

Durch diese Flächennutzungsplan-Änderung wird eine im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte landwirtschaftliche Fläche in eine Sonderbaufläche „Reithalle“ umgewidmet. Die Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan auch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Diese Darstellung wird ebenfalls herausgenommen.

Der Geltungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand des Stadtteiles Weidelbach der Stadt Haiger. Die geplante Baufläche liegt südlich der Straße „Trinkenbach“.

Durch Aufstellung der beiden Bauleitplanungen sollen die Voraussetzungen für den Bau einer Reitfalle, in der therapeutisches Reiten für Kinder und Erwachsene angeboten werden soll, geschaffen werden.

Die geplante Halle ist rund 20 m x 40 m groß und wird eingeschossig erstellt. Zusätzlich ist ein Vorraum mit Pferdeboxen, einem Aufenthaltsraum und einem Abstellraum vorgesehen.

Zeichnerisch ist in der Flächennutzungsplan-Änderung lediglich die Sonderbaufläche „Reithalle“ mit rund 2.800 m<sup>2</sup> dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung ist über die bereits vorhandene Straße „Trinkenbach“ vorgesehen.

Da kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsleitung vorgesehen ist, ist auch kein Anschluss an den öffentlichen Kanal geplant.

Das Gebiet muss daher lediglich mit elektrischer Energie versorgt werden.

## **2. Festgelegte Ziele des Umweltschutzes für den Planbereich**

### Regionalplan

Im Regionalplan 2010 sind die Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und für die Natur und Landschaft ausgewiesen.

### Natura 2000 Gebiet

Der Planbereich ist von keinem Natura 2000 Gebiet gemäß Entwurf 2015 betroffen.

### Landschaftsplan auf Stufe des Flächennutzungsplanes

Für den Landschaftsplan wurden Detail-/Themenkarten erstellt. Den für die Planung wesentlichen Karten sind folgende Informationen für den Geltungsbereich zu entnehmen:

- Karte 6 (Naturschutz)
  - das Vogelschutzgebiet „Hauberge bei Haiger“ beginnt etwa 70 m südlich des Geltungsbereiches
- Karte 7 (gefährdete Pflanzen- und Tierarten)
  - keine Darstellung
- Karte 8 (Biotopverbund)
  - Krautstreifen als Vernetzungselement sowie Einzelgehölze
- Karte 11 (Restriktionen)
  - keine Darstellung
- Karte 14b (Landwirtschaft)
  - sehr starke Erosionsgefährdung
  - Bereich für die Landwirtschaft lt. Regionalplan 2001
- Karte 19 (Entwicklungsplan)
  - Ausgleichs- und Ersatzflächen/-Maßnahmen (Hecke, Obstbaumreihe, Streuobst und heimische Laubbäume)

**Fazit:**

Der Landschaftsplan bringt gegenüber der durchgeführten Biotoptypenkartierung und der speziellen Artenschutzprüfung, s. Kapitel 3, keine neuen Erkenntnisse, außer dass die Flächen als sehr stark erosionsgefährdet eingestuft werden.

Auch die Grenzen des Vogelschutzgebietes wurden zwischenzeitlich nicht geändert.

Waldflächen oder Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

### **3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen/Spezielle Artenschutzprüfung**

Die Flächen wurden intensiv ökologisch untersucht. Unter anderem fanden 5 Begehungen für die Kartierung der Vögel statt.

Im Geltungsbereich und der angrenzenden Wirkzone konnten insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich überwiegend um Nahrungsgäste. Es wurden lediglich 2 Brutpaare nachgewiesen. Es handelt sich um häufige und weitverbreitete Arten mit günstigem Erhaltungszustand. Das Untersuchungsgebiet hat daher für Vögel keine größere Bedeutung.

Das Vorkommen von Tagfaltern und Widderchen wurde an vier Begehungstagen überprüft. Es wurden nur 9 häufige und weitverbreitete Tagfalterarten und Widderchen entdeckt. Der Untersuchungsraum hat diesbezüglich nur eine geringe Bedeutung.

Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden, obwohl dies an 4 Begehungstagen bei günstigem Wetter und Tageszeit versucht wurde.

Darüber hinaus wurden auch die Heuschrecken untersucht. Es konnten nur 7 Arten nachgewiesen werden. Insgesamt ist der Geltungsbereich diesbezüglich daher ebenfalls verarmt.

Die rund 2.600 m<sup>2</sup> große extensiv genutzte Frischwiese ist gemäß Gutachten noch vergleichsweise artenreich, wobei wertgebende Arten nur noch mit wenigen Individuen nachgewiesen werden konnten. Insgesamt ist der Bestand sehr inhomogen, so dass eine Vegetationsaufnahme nach Braun-Blanquet nicht möglich war.

Im Untersuchungsraum konnten keine europarechtlich und streng geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden.

Durch spezielle Artenschutzprüfung wurde überprüft, ob bei Realisierung des Vorhabens ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG eintreten würde.

Bis auf die Blaumeise und die Dorngrasmücke hat die geplante Bebauung keine Auswirkungen. Diese beiden Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Bei beiden Arten kommt es zur Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Baubedingte Tötungen und Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn keine Bauzeitenregelung getroffen wird.

Vor allem die Blaumeise kann ohne weitere Maßnahmen in näherer Umgebung einen neuen Brutplatz finden.

Rodungen und die Baufeldräumung dürfen nicht zwischen dem 1. März und 30. September eines jeden Jahres durchgeführt werden. Allgemeingültig können diese Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes vorgenommen werden, wenn durch einen sachkundigen Ornithologen nachgewiesen wird, dass keine brütenden Vögel im Gebiet vorhanden sind.

In der speziellen Artenschutzprüfung wird festgehalten, dass für keine Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden muss. Auch Vorhabens bedingte Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Störungen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen erfolgt daher nicht.

Da bei Realisierung der Planung Flächen versiegelt und befestigt werden, werden die Schutzgüter Boden und Wasser beeinträchtigt.

Das Schutzgut „Boden“ ist wie bei jeder Baumaßnahme betroffen. Es gilt für die Bauausführung:

- Der Mutterboden ist vor Beginn der Bauvorhaben abzuschleppen und auf den jeweiligen Grundstücken geschützt zu lagern. Die Vermischung mit unbelebtem Boden ist zu vermeiden.
- Der anfallende Bodenaushub ist soweit möglich auf dem Baugrundstück zu verwerten. Überschüssiger Bodenaushub ist unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Qualität einer Verwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens sind zu vermeiden.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes. Es wurden bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt und das Vorkommen von Erz nachgewiesen. Die örtliche Lage der bergbaulichen Arbeiten ist nicht bekannt. Die Fundstelle liegt nach den dem Regierungspräsidium vorliegenden Unterlagen außerhalb des Geltungsbereiches.

Das Schutzgut „Wasser“ wird beeinträchtigt, da das Niederschlagswasser nicht mehr auf der gesamten Fläche versickern kann. Dies wirkt sich aber wieder nur kleinräumig negativ aus. Die Ableitung darf nur gedrosselt vorgenommen werden, damit Abflussverschärfungen talwärts vermieden werden.

Auch wirkt sich die Bebauung auf die Schutzgüter Luft und Klima in diesem Falle sehr kleinräumig aus, da Kaltluftbahnen oder Ähnliches nicht betroffen sind.

Das Landschaftsbild wird nicht verändert, da die Reithalle lediglich eingeschossig erstellt wird und das Gelände in Richtung Süden und Osten ansteigt. Die Reithalle ist daher von großer Entfernung nicht sichtbar.

Die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

Da therapeutisches Reiten vorgesehen ist und angrenzende Bebauung dadurch nicht beeinträchtigt wird, wird durch die Baumaßnahme das Schutzgut Mensch nur durch die geplante Nutzung berührt:

Durch die therapeutische Behandlung kann einigen Menschen das Leben erleichtert werden.

Eine detailliertere Untersuchung der Schutzgüter ist daher gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht erforderlich, da sich die Umweltprüfung nur auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beziehen muss.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen ebenfalls nicht.

Der Planbereich ist bereits ausreichend durch die Straße „Trinkenbach“ verkehrlich erschlossen. Neue Verkehrsflächen müssen daher nicht gebaut werden.

Wasserversorgungsleitung und öffentliche Kanalisation werden ebenfalls nicht benötigt.

Das Gebiet soll lediglich noch zusätzlich mit Strom versorgt werden.

Sinnvolle Alternativen für die Sonderbaufläche gibt es im Stadtteil Weidelbach nicht, da für die geplante Nutzung „Therapeutisches Reiten“ eine sehr ruhig gelegene Fläche benötigt wird und gleichzeitig die Nutzung weder in Wohn- noch in den Mischgebieten zulässig ist.

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Erweiterungsfläche für Gewerbe kann kurzfristig wegen der zahlreichen Eigentümer nicht realisiert werden. Auch könnte die erforderliche Ruhe nicht sichergestellt werden.

Eine Ruhe, die am jetzigen Standort gewährleistet ist, da die Straße lediglich durch landwirtschaftlichen Verkehr befahren wird und die angrenzende gewerbliche Nutzung mit durchgehender Fassade, die Lärm reduzierend wirkt, vorhanden ist.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung des Eingriffes sind kaum möglich, da der Geltungsbereich für das geplante Objekt relativ klein ist und daher Bepflanzungen oder Ähnliches auf dem Grundstück nicht realisiert werden können.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann daher lediglich festgesetzt werden, dass zur Reduzierung der Flächenversiegelung die Wege, Pkw-Stellplätze und Zufahrten wasserdurchlässig herzustellen sind.

Wenn die Bauleitplanung nicht zur Rechtskraft geführt wird, ist anzunehmen, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Die umweltrelevanten Eingriffe durch die Versiegelungen, Befestigungen und Fällung der Bäume soll durch Aufnahme einer geeigneten Ausgleichsfläche in den Bebauungsplan oder durch die Verwendung von Ökopunkten ausgeglichen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann daher festgestellt werden, dass der Verlust der durch den Eingriff in Anspruch genommenen Biotop-/Nutzungstypen ausgeglichen werden kann.

#### 4. Monitoring

Die Baufelddräumung darf nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

#### 5. Zusammenfassung

Durch die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung und des Bebauungsplanes sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für den Bau einer Reithalle, in der therapeutisches Reiten angeboten werden soll, geschaffen werden.

Die Biotoptypenkartierung und Erfassung der Flora sowie von ausgewählten Tierartengruppen einschließlich der speziellen Artenschutzprüfung haben gezeigt, dass keine wertvolle Flora und Fauna betroffen ist.

Die Flächen des Geltungsbereiches haben nur einen mittleren ökologischen Wert.

Europarechtlich und streng geschützte Pflanzenarten konnten ebenfalls nicht aufgezeigt werden.

Fauna-Flora-Habitate, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen nicht.

Für die Ausweisung der Sonderbaufläche bestehen aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken.

06.07.2016

.....  
(Schramm, Bürgermeister)

**INGENIEURBÜRO ZILLINGER**

Weimarer Str. 1  
35396 Gießen  
Fon (0641) 95212 - 0  
Fax (0641) 95212 - 34  
info@buero-zillinger.de  
www.buero-zillinger.de





Stadt Haiger



## B.-plan „Unterm Beul“ Haiger - OT Weidelbach

### Biotoptypenkartierung und Erfassung von Flora und ausgewählten Tierartengruppen Spezielle Artenschutzprüfung (ASB)

2015



**Auftragnehmer:**

BIOLOGISCHE PLANUNGSGEMEINSCHAFT

Dipl.-Biol. Annette Möller

Am Tripp 3

35625 Hüttenberg

info@bpg-moeller.de



Hüttenberg-Weidenhausen den 22.09.2015

*(Annette Möller, Diplom-Biologin)*

**PROJEKLEITUNG:**

Dipl.-Biol. Annette Möller

**BEARBEITUNG:**

Dipl.-Biol. Annette Möller

Dr. Reinhard Patzich (Vögel)



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
<b>1 EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1 KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	1
<b>2 METHODIK</b> .....	<b>2</b>
2.1 BIOTYPENKARTIERUNG, FLORA UND VEGETATION.....	2
2.2 VÖGEL.....	2
2.3 REPTILIEN.....	2
2.4 TAGFALTER UND WIDDERCHEN.....	2
2.1 HEUSCHRECKEN.....	3
2.2 BESTANDBEWERTUNG.....	3
2.2.1 Biotypenbewertung.....	3
2.2.2 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES VÖGEL.....	3
2.2.3 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES REPTILIEN.....	6
2.2.4 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES TAGFALTER UND WIDDERCHEN.....	7
2.2.5 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES HEUSCHRECKEN.....	8
<b>3 BESTANDBESCHREIBUNG</b> .....	<b>9</b>
3.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES GELTUNGSBEREICHS.....	9
3.2 VORBELASTUNGEN.....	9
3.3 BIOTYPENBESCHREIBUNG.....	9
3.3.1 3.2.6 Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum (KV-Code 04.110).....	9
3.3.2 Allee / Baumreihe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume (KV-Code 04.310).....	9
3.3.3 Extensiv genutzte Frischwiese (KV-Code 06.310).....	10
3.3.4 Wiesenbrachen und ruderale Wiesen (KV-Code 09.130).....	12
3.3.5 Biotope ohne Bedeutung für Fauna und Flora.....	12
3.3.5.1 Straßenränder mit Entwässerungsmulde, Bankette, Mittelstreifen (KV-Code 09.160).....	12
3.3.5.2 Sehr stark versiegelte oder völlig versiegelte Flächen (Orthobeton, Asphalt) (KV-Code 10.510).....	13
3.3.6 Vogel.....	13
3.3.7 Reptilien.....	15
3.3.8 Tagfalter und Widderchen.....	15
3.3.9 Heuschrecken.....	17
<b>4 BESTANDBEWERTUNG</b> .....	<b>18</b>
4.1 BIOTYPENBEWERTUNG.....	18
4.2 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES VÖGEL.....	18
4.3 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES REPTILIEN.....	18
4.4 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES TAGFALTER UND WIDDERCHEN.....	18
4.5 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES HEUSCHRECKEN.....	18



<b>5 SPEZIELLE ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASB)</b> .....	<b>19</b>
5.1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG.....	19
5.2 PROJEKTbeschreibung.....	19
5.3 PROJEKTWIRKUNGEN.....	19
5.4 BNATSCHG IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2010 UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES „FREIBERGURTEILS“.....	20
5.5 ERLÄUTERUNG DER „SCHÄDIGUNGSVERBOTE“ DES § 44 (1) BNATSCHG.....	21
5.5.1 TÖTUNGS-, VERLETZUNGS- UND FANGVERBOT (§ 44 (1) Nr. 1).....	21
5.5.2 VERBOT DER ZERSTÖRUNG VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN (§ 44 (1) Nr. 3).....	21
5.6 ERLÄUTERUNG DES STÖRUNGSTATBESTANDS.....	22
5.7 RECHTSFOLGEN FÜR NACH § 15 BNATSCHG ZULÄSSIGE VORHABEN UND VON ZULÄSSIGEN VORHABEN IM SINNE DER §§ 30, 33 UND 34 BAUGB.....	23
5.8 AUSNAHMEGELUNG.....	24
5.9 ABSCHICHTUNG DER NICHT BETROFFENEN ARTEN – KONFLIKTANALYSE I: NACHVOLLEHREBARE DIFFERENZIERUNG ZWISCHEN VORHABENSBEDINGT BETROFFENEN UND NICHT BETROFFENEN ARTEN.....	24
5.9.1 Zusammenfassende Darstellung der relevanten Tierarten.....	30
5.9.2 Darstellung der relevanten Pflanzenarten.....	30
5.10 VERTIEFENDE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG – KONFLIKTANALYSE II FÜR POTENZIELL BETROFFENE ARTEN.....	31
5.11 MAGNAHMENPLANUNG.....	32
5.11.1 MAGNAHMEN ZUR VERMEIDUNG.....	32
5.12 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG VERBLEIBENDER BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	32
5.12.1 Verbleibende Beeinträchtigungen gemäß Art. 5 Vogelschutzrichtlinie.....	32
5.12.2 Verbleibende Störungen / Beeinträchtigungen gemäß FFH-Richtlinie (Art. 12 und 13).....	32
5.12.3 Abschließende Beurteilung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG.....	32
<b>6 ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>33</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>34</b>
<b>ANHANG 1</b> .....	<b>37</b>

**TABELLENVERZEICHNIS** **SEITE**

Tabelle 1: Begehungsdaten und Witterung.....	2
Tabelle 2: Vertieft untersuchte Lokalitäten.....	2
Tabelle 3: Kombinierte Biotypenbewertung nach BASTIAN ET AL. 1999 und KV.....	3
TABELLE 4: BEWERTUNGSVORSCHLAG FÜR DEN ARTENREICHTUM VON KLEINFÄCHEN FÜR DIE PLANUNGSPRAXIS (QUELLE BANSE & BEZZEL 1984).....	4
Tabelle 5: Erwartungswerte für Bewertung von Kleinfächchen (nur flächenabhängig, keine Angabe zum Strukturreichtum (nach BANSE & BEZZEL 1984).....	4



Tabelle 6: Schema zur Vergabe von Bewertungspunkten anhand der Rote-Liste-Arten.....	5
Tabelle 7: Bewertung eines Gebietes anhand des aus dem Nachweis von Rote Liste-Arten ermittelten Gesamtpunktwerts.....	5
Tabelle 8: Die Bewertung von Vogelbeständen.....	5
Tabelle 9: Die Bewertung von Reptilienvorkommen (entwickelt nach Reck H., 1996) .....	6
Tabelle 10: Bewertung der Tagfalter und Widderchen.....	7
Tabelle 11: Bewertung der Heuschreckenfauna (entwickelt nach Reck 1996).....	8
Tabelle 12: Skalierungsvorschlag zur Beschreibung von Heuschrecken in Deutschland .....	8
Tabelle 13: Beschreibung der sich auf den Naturhaushalt auswirkenden Vorbelastungen .....	9
Tabelle 14: Die Vegetation der Frischwiese (Lokalität 1) - Arrhenatherion elatioris .....	11
Tabelle 15: Kommentierte Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vögel.....	13
Tabelle 16: Kommentierte Gesamtartenliste der nachgewiesenen Tagfalterarten.....	16
Tabelle 17: Kommentierte Gesamtartenliste der nachgewiesenen Heuschreckenarten .....	17
Tabelle 18: Wirkfaktoren des Vorhabens.....	19
Tabelle 19: Auswahl der relevanten Vogel (Arten, für die eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden muss, sind durchgehend grau markiert) .....	25
Tabelle 20: Botanische Gesamtartenliste:.....	38

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Skizze des Bauvorhabens mit Angaben zur Geländemodellierung.....	1
Abbildung 2: Erwartungszahlen (EZ) der Brutvogelarten für Flächen kleiner als 1 km <sup>2</sup> (nach BANSE & BEZZEL 1984).....	4
Abbildung 3: Zusammenhänge des nationalen und europäischen Artenschutzrechts.....	21



1 Einleitung

Die BPG wurde am 20.08.2014 vom Ingenieurbüro ZILINGER mit der Bestandsaufnahme und der Erstellung einer speziellen Artenschutzprüfung (im Folgenden ASB abgekürzt) für den B-Plan „Unterm Beul“ in Haiger-Weidelbach beauftragt.

Der ca. 0,29 ha große Geltungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Weidelbach südlich eines Gewerbebetriebs.

Der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft werden in Kapitel 3 des BNatSchG geregelt. § 15 setzt Verursacherpflichten und die Unzulässigkeit von Eingriffen fest. Hiernach ist der Verursacher eines Eingriffs nach § 15 (1) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, wobei in bestimmten Fällen eine Alternative geprüft werden muss. In § 15 (2) wird der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. § 44 BNatSchG regelt die Vorschriften „für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ (= spezieller Artenschutz).

Um den gesetzlichen Forderungen nachkommen zu können muss zunächst eine Bestandserhebung durchgeführt werden. Art und Umfang werden i. d. R. im Vorfeld zwischen dem Vorhabensträger und der zuständigen Genehmigungsbehörde einvernehmlich abgestimmt.

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

In der Flur 7 soll auf den Flurstücken 127-129 eine Reithalle errichtet werden. Für ihre Errichtung ist eine deutliche Nivellierung des Geländes notwendig. Eine detaillierte Planung liegt derzeit noch nicht vor.

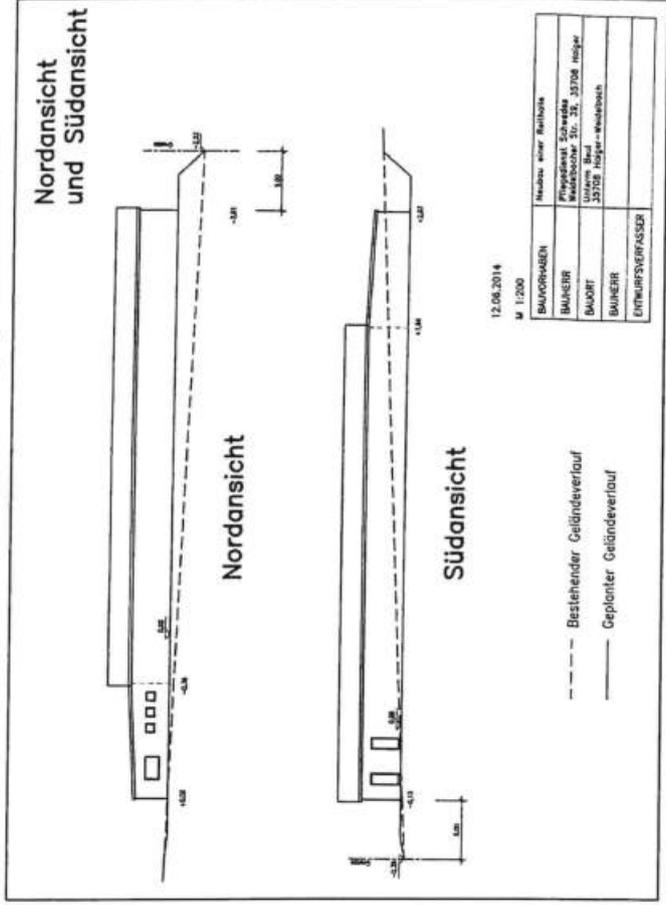


Abbildung 1: Skizze des Bauvorhabens mit Angaben zur Geländemodellierung



## 2 Methodik

Tabelle 1: Begehungsdaten und Witterung

Datum	Uhrzeit	Witterung	Leistung
06.05.2015	07:15 – 08:15	sonnig – hohe Bewölkung, 12°C frisch, leichter Wind aus SW, trocken	Vögel
30.05.2015	12:45 – 14:00	wechselhaft, stark bewölkt, 13°C, mäßiger Wind aus W.	Vogel, Reptilien, Tagfalter und Widderchen, Heuschrecken
09.06.2015	09:00 – 10:00	leicht bewölkt – sonnig, 19°C, leichter Wind aus NO, trocken	Vogel, Reptilien, Tagfalter und Widderchen
19.06.2015	13:00 – 15:00	stark bewölkt mit wenigen sonnigen Abschnitten, 13°C, windstill, Luftfeuchtigkeit von 70%, später leichter Nieselregen.	Biotoptypenkartierung, Flora – Vegetation, Vögel, Reptilien, Tagfalter und Widderchen, Heuschrecken
30.07.2015	13:00 – 14:00	sonnig – leicht bewölkt, 20°C, trocken, Wind 1-2 aus W	Vogel, Reptilien, Tagfalter und Widderchen, Heuschrecken

### 2.1 Biotoptypenkartierung, Flora und Vegetation

Im UG wurde eine Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung im Maßstab 1: 500 erstellt. Neben einer farbigen Darstellung werden die Biotoptypen im Bestandsplan und Konfliktplan (Karte 1) durch die Codes der hessischen Kompensationsverordnung (im folgenden KV abgekürzt) gekennzeichnet. Die Biotoptypenkartierung wird durch floristische, vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen fachlich ergänzt.

Festgestellte Vorbelastungen, die sich auf den Erhaltungszustand der kartierten Schutzgüter negativ auswirken, wurden ebenfalls kartiert und im Bestandsplan dargestellt.

Tabelle 2: Vertieft untersuchte Lokalitäten

Nr.	KV-Code	Beschreibung
1	06.310	extensiv genutzte Frischwiese
2	04.320	Obstbaumreihe
3	09.210	ruderaler Saum

### 2.2 Vögel

Die Vögel wurden anhand von fünf Begehungen kartiert, wobei wegen der Kleinflächigkeit des UGs eine Revierkartierung durchgeführt wurde.

### 2.3 Reptilien

Reptilien wurden an vier Begehungstagen durch die intensive Absuche geeigneter Habitatstrukturen bei optimalem Wetter und optimaler Tageszeit nachgewiesen.

### 2.4 Tagfalter und Widderchen

Das UG wurde an vier Tagen bei teils optimaler Witterung (bei Temperaturen über 13°C, Bewölkung geringer als 40% und maximal bei Windstärke 4) solange flächendeckend abgesucht, bis ca. 15 - 20 Minuten keine neuen Arten mehr gefunden wurden. Mit den Begehungen sollen der Vollfrühling, Spätfrühling-/Frühsummer- und Spätsommeraspekt abgedeckt werden (s. ANUVA, 2014).

Die Imagines wurden ohne Störung an den Blüten oder bei leicht bestimmbar Arten wie dem Braunen Waldvogel (*Aphantopus hyperantus*) auch im Flug bestimmt. Schwierig zu bestimmende Arten wie Bläulinge und Dickkopffalter wurden mit Hilfe eines Schmetterlingsnetzes gefangen, vor Ort bestimmt und anschließend wieder frei gelassen.

Geeignete Futterpflanzen wurden zusätzlich nach Eiern und Raupen abgesucht.



## 2.1 Heuschrecken

Die Heuschreckenarten wurden während drei Begehungen anhand direkter Sichtbeobachtungen und aufgrund ihrer artspezifischen Gesänge durch Verhören im Gelände erfasst und bestimmt.

Bei der Kescherfangmethode wurden geeignete Strukturen abgekehrt um damit stumme und versteckt lebende Tiere zu fangen. Zusätzlich erfolgten auch gezielte Kescherschläge nach Sicht.

## 2.2 Bestandsbewertung

### 2.2.1 BIOTOPTYPENBEWERTUNG

Anhand der Biotoptypenkartierung wird eine flächendeckende fünfstufige Biotoptypenbewertung durchgeführt. Bewertungskriterien sind vor allem der Natürlichkeitsgrad der Vegetation, die Erhaltungswürdigkeit des Lebensraumes, seine Fähigkeit zur Regeneration und seine Seltenheit (s. hierzu u. a. (BASTIAN et al., 1994 und 1999). In der hessischen KV werden den einzelnen hier aufgeführten Biotoptypen Wertpunkte (im Folgenden WP abgekürzt) zugeordnet, die im Prinzip bereits eine Bewertung darstellen, da ein geringer Punktwert einen niedrigen ökologischen Wert bedeutet, ein hoher Punktwert hingegen die hohe ökologische Bedeutung des Biotoptyps widerspiegeln soll.

Tabelle 3: Kombinierte Biotoptypenbewertung nach BASTIAN ET AL. 1999 und KV<sup>1</sup>

Biotoptypenbewertung: Bedeutung von Flächen für den Arten- und Biotopschutz auf Grundlage der Wertpunkte der Kompensationsverordnung (KV) vom 01.09.2005			
Wert- / Bedeutungsstufen:	1 = sehr hoch (64 – 80 WP)	2 = hoch (47 – 63 WP)	3 = mittel (30 – 46 WP)
	4 = gering (nachrangig: 13 – 29 WP)	5 = sehr gering (nachrangig: 3 – 12 WP)	
Wertstufe / Bedeutung	KV-Code	Standard-Nutzungstypen (nach Anlage 3 KV)	WP je m²
3	04.110	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	31
3	04.310	Allee/Baumreihe: einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	31
3	06.310	Extensiv genutzte Frischwiesen	44
4	09.160	Sträucher (mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen) intensiv gepflegt, artenarm	13
3	09.130	Wiesenbrachen und ruderales Grünland	39
5	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt)	3
4	10.610	bewachsene Feldwege	21
5		Schalkastan, Versorgungseinrichtung	3

### 2.2.2 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES VÖGEL

Die im vorliegenden Gutachten durchgeführte Bewertung wird nach (LAKEBERG H. & K. SIEDLE, 1996) durchgeführt (s. Tabelle 8, S.5). Hierbei handelt es sich um eine Kombination aus zwei unterschiedlichen Bewertungsansätzen. Zum einen geht es um den Vergleich zwischen Erwartungswert (EZ) und den tatsächlich nachgewiesenen Brutvögeln nach BANSE & BEZZEL (1984), zum anderen um die Bewertung nach „Rote Liste-Arten“ nach BERNDT, HECKENROTH & WINKEL 1978 (zitiert in BAUSCHMANN G., 2005).

Hohe Artenzahlen sind ein Indikator dafür, dass die betreffenden Lebensräume reich mit solchen Strukturen ausgestattet sind, die für unterschiedliche Vogelarten bedeutsam sind. Artenreichtum ist also ein hervorragender Parameter zur Bewertung einer Vogelgemeinschaft. Dabei ist davon auszugehen, dass die Artenzahl mit der Flächengröße wächst. (BANSE & BEZZEL, 1984) formulieren die Artenarealbeziehung für Vogelbestände in Mitteleuropa als

<sup>1</sup> in der Tabelle werden nur die im UG nachgewiesenen Biotoptypen aufgeführt

$$SN = 41,2 \times A^{0,14}$$

Diese Beziehung erlaubt es, die mittlere Artenzahl, die in Mitteleuropa auf einer Fläche der Größe A (in km<sup>2</sup>) zu erwarten ist, zu berechnen, mit anderen Flächen zu vergleichen und zu bewerten.

Die genannte Formel gilt jedoch nicht für Flächen < 1 km<sup>2</sup>. Die Gründe dafür sind vielfältig. So können sich z. B. Arten mit großem Flächenbedarf nicht auf Klein- und Kleinstflächen ansiedeln bzw. können keine überlebensfähigen Populationen bilden. Auch Einflüsse aus der Umgebung wirken sich auf Kleinflächen viel stärker aus als auf größere Areale. Für Flächen < 1 km<sup>2</sup> gelten daher die in Abbildung 2 und Tabelle 5 dargestellten Erwartungszahlen.

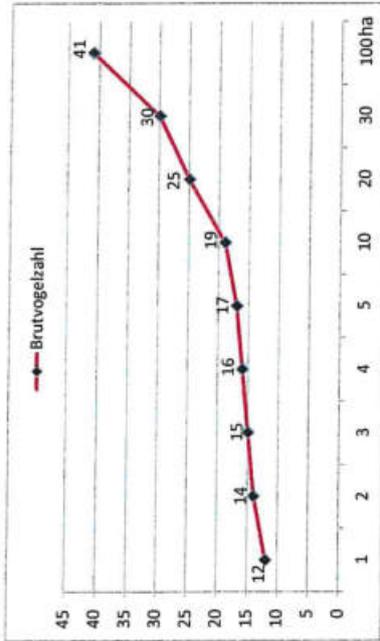


Abbildung 2: Erwartungszahlen (EZ) der Brutvogelarten für Flächen kleiner als 1 km<sup>2</sup> (nach BANSE & BEZZEL 1984)

TABELLE 4: BEWERTUNGSVORSCHLAG FÜR DEN ARTENREICHUM VON KLEINFÄCHEN FÜR DIE PLANUNGSPRAXIS (QUELLE BANSE & BEZZEL 1984)

Stufe	Erläuterung	EW = Erwartungswert	
		Kriterium : Flächengröße	EW
0	kein Brutvogel	1-5 ha	> 5 ha
1	sehr artenarm	< 0.5 EW	weit < EW
2	artenarm	< 0.5 EW	< EW
3	mittlere Artenzahl	> 0.5 EW	ca. EW
4	artenreich	ca. EW	ca. EW
5	sehr artenreich	bis 2 EW	> EW
		> 2 EW	weit > EW

Tabelle 5: Erwartungswerte für Bewertung von Kleinfächen (nur flächenabhängig, keine Angabe zum Strukturreichtum (nach BANSE & BEZZEL 1984))

Flächengröße [ha]	Brutvogelzahl
1	12
2	14
3	15
4	16
5	17
10	19
20	25
30	30
100	41

Neben der Artenzahl kann auch der Gefährdungsgrad einzelner Arten und deren Brutbestand im Gebiet zur Bewertung herangezogen werden. BERNDT, HECKENROTH & WINKEL, 1978 (zitiert in BAUSCHMANN, G. 2005) ge-

ben eine Methode an, die auf der Zählung der Brutvorkommen von bedrohten Arten beruht. Aus der Anzahl der Brutpaare, dem Gefährdungsgrad und der Fläche des Gebietes lässt sich eine Punktzahl ermitteln, durch die ein Gebiet bewertet werden kann.

Die Vergabe der Bewertungspunkte erfolgt nach festgelegtem Schema:

Tabelle 6: Schema zur Vergabe von Bewertungspunkten anhand der Rote-Liste-Arten

Rote Liste 1 – vom Aussterben bedroht	Anzahl Brutpaare	Punkte pro Art
	>5	24
	3-5	16
	1-2	10
Rote Liste 2 – stark gefährdet		
	>5	8
	3-5	4
	1-2	2
Rote Liste 3 - gefährdet		
	>5	4
	3-5	2
	1-2	1

Die Punkte werden zur Gesamtpunktzahl summiert. Bei einer Gebietsgröße von < 1 km<sup>2</sup> wird die Gesamtpunktzahl direkt übernommen, bei größeren Gebieten müsste mit einem Korrekturfaktor gearbeitet werden, was in der Planungspraxis wegen der Wirkzonen-abhängigen Untersuchungsgebietsgröße i. d. R. aber nicht der Fall ist. Mit Hilfe dieser Gesamtpunktzahl kann anschließend das jeweilige Gebiet wie folgt bewertet werden:

Tabelle 7: Bewertung eines Gebietes anhand des aus dem Nachweis von Rote Liste-Arten ermittelten Gesamtpunktwerts

Gesamtpunkte	Bewertung
<2	nicht bedeutsames Vogelbrutgebiet
2-9	lokal bedeutsames Vogelbrutgebiet
10-23	regional bedeutsames Vogelbrutgebiet
>23	nationale oder internationale bedeutsames Vogelbrutgebiet (hierbei werden nationale und internationale Rote Listen zugrunde gelegt!)

Diese beiden unterschiedlichen Bewertungsansätze wurden 1992 von LAKEBERG et al. Zu einer neunstufigen Bewertungsskala zusammengefasst, die für die Planungspraxis jedoch zu differenziert ist und aus Gründen der besseren Handhabung im Rahmen des vorliegenden Gutachtens zu einer fünfstufigen Bewertungsskala zusammengefasst wird.

Tabelle 8: Die Bewertung von Vogelbeständen

Wertstufe / Bedeutung <sup>1</sup>	LAKESBEG et al.	Arten-schutzbedeutung (Bezugsraum)	Bewertungskriterien (alternativ/ergänzend)	
			Artenreichtum	Artenvielfalt
I	9	gesamtstaatliche Bedeutung (BRD)	• artenreiche Gebiete mit Brutvorkommen von vom Aussterben bedrohten Arten und weiteren Brutvorkommen von Arten der Roten Liste-Kategorien 2 – V (stark gefährdet, gefährdet und Vorwarnliste)	• artenreiche Gebiete mit Brutvorkommen von stark gefährdeten und gefährdeten Arten (Rt. 2 und 3)
II	8a	landesweit bedeutsam (Bedeutung für Hessen) (Ba)	• landesweit bedeutsam (Bedeutung auf der Ebene von Naturräumen 3. Ordnung) (Bb)	• Gebiete mit Brutvorkommen von europäischen Brutvogeln mit hoher Reviertreue und / oder ungünstigem Erhaltungszustand, die dem Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren nicht ausweichen können
	7	regional bedeutsam	• artenreiche Gebiete	

(verändert<sup>2</sup> nach LAKEBERG, HAMD und KLAUS SIEDE (1996) VUBD-Rundbrief 17/96 S. 20-21)

<sup>2</sup> Vor allem Berücksichtigung der § 44 und 19 BNatSchG  
<sup>3</sup> Die ursprünglich 9-stufige Bewertung wird hier und bei den folgenden Bewertungsskalen wegen der besseren Handhabung und Vergleichbarkeit zu einer in der Landschaftsplanung fünfstufigen Bewertung zusammengefasst.



Wertstufe / Bedeutung <sup>5</sup>	Artenzahlbedeutung (Bezugsraum)	Bewertungskriterien (alternativ/ergänzend)
III	6	<ul style="list-style-type: none"> <li>artenreiche Gebiete die zudem Vorkommen von stark gefährdeten und / oder gefährdeten Arten oder mehrere der Vorwarnliste aufweisen</li> <li>artenarme Gebiete, in denen stark gefährdete Arten (RL 2) vorkommen.</li> <li>Gebiete mit überregionaler Bedeutung als Bruchgebiet, sofern sie nicht höheren Kategorien zuzuordnen sind.</li> </ul>
	5	<ul style="list-style-type: none"> <li>artenreiche Gebiete ohne Vorkommen von Rot-Liste-Arten</li> <li>Gebiete mit niedriger und mittlerer Artenzahl die aber gefährdete und potentiell gefährdete Arten aufweisen.</li> </ul>
	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>artenarme Gebiete ohne Vorkommen von Arten der Roten Liste oder Vorwarnliste</li> <li>sehr artenarme Gebiete ohne Vorkommen von Rot-Liste-Arten.</li> </ul>
IV	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen eines, oder mehrerer häufiger Vogelarten</li> </ul>
	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen, die von Vögeln nicht mehr besiedelt werden können.</li> </ul>
V	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen, die von Vögeln nicht mehr besiedelt werden können.</li> </ul>

### 2.2.3 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES REPTILIEN

Tabelle 9: Die Bewertung von Reptilienvorkommen (entwickelt nach RECK H., 1996)

Stufe	Artenzahlbedeutung (Bezugsraum)	Bewertungskriterien (alternativ/ergänzend)
9	gesamtstaatliche Bedeutung (BRD)	<ul style="list-style-type: none"> <li>artenreiche Vorkommen und vernetzter Lebensraum mit Vorkommen einer Art der Kategorie 1, der RL der BRD und/oder Landesliste, sowie weiteren Vorkommen von Arten der Kategorie RL 2 – RL1-4</li> </ul>
8	überregionale bis landesweite Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>artenreiche Vorkommen und vernetzter Lebensraum mit Vorkommen von mind. 2 Arten der Kategorie 2 der RL der BRD und/oder der Landesliste und Vorkommen von Arten der Kategorie 3</li> </ul>
8a	hohe rechtliche Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen von Arten des Anh. IV FFH-RL unabhängig von ihrem Erhaltungszustand und Gefährdungsgrad</li> </ul>
7	regionale Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>artenreiche Vorkommen und vernetzter Lebensraum mit Vorkommen 1 Art der Kategorie 2 und Vorkommen von Arten der Roten Liste unabhängig von der Kategorie (außer RL 0-2) und / oder Arten des Anh. IV FFH-RL</li> </ul>
6	örtliche Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>mäßig artenreiche Vorkommen und vernetzter Lebensraum mit Vorkommen von Arten der Roten Liste unabhängig von der Kategorie (außer RL 0-2)</li> </ul>
5	lokal verarmt	<ul style="list-style-type: none"> <li>artenarme Vorkommen und vernetzter Lebensraum ohne Vorkommen von Arten der Roten Liste</li> </ul>
4	lokal stark verarmt	<ul style="list-style-type: none"> <li>nur noch 1 Art in stabiler Population mit bedingt vernetztem Lebensraum</li> </ul>
3	lokal extrem stark verarmt	<ul style="list-style-type: none"> <li>nur noch 1 Arten in kleiner Population, Vernetzung nicht mehr vorhanden</li> </ul>
2	nicht besiedelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Vorkommen mehr, die Habitatstrukturen sind jedoch noch vorhanden, die Vernetzung ist unterbrochen</li> </ul>
1	nicht besiedelbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>durch Reptilien nicht mehr besiedelbare Flächen</li> </ul>



### 2.2.4 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES TAGFALTER UND WIDDERCHEN

Tabelle 10: Bewertung der Tagfalter und Widderchen

(verändert<sup>4</sup> nach GEYER A. & G. MÜHLEHOFER, 1997 VUBD-Rundbrief 18/97, S. 6-11)

Wertstufe / Bedeutung	Geyer	Artenzahlbedeutung (Bezugsraum)	Bewertungskriterien (alternativ/ergänzend)
I	9	Gesamtstaatliche Bedeutung (Bundesrepublik Deutschland)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen einer Art der Kategorie 0 oder 1 der Roten Liste Deutschlands oder Vorkommen mehrerer Arten der Kategorien 0 oder 1 der Landesliste</li> </ul>
	8a	landesweite Bedeutung und / oder hohe rechtliche Bedeutung nach § 44 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen von mindestens 3 Arten der Kategorie 2 der Landesliste</li> <li>und / oder Vorkommen von Arten des Anh. IV mit schlechtem Erhaltungszustand.</li> </ul>
II	8b	überregionale Bedeutung (Bezugsraum sind Naturräume der 3. Ordnung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen von mindestens zwei Arten der Kategorie 2 der Roten Liste Deutschlands oder Vorkommen einer Art der Kategorie 2 / R und mehrerer Arten der Kategorie 3 der Landesliste</li> <li>oder Vorkommen mindestens einer Art des Anh. IV FFH-RL mit gutem Erhaltungszustand</li> </ul>
	7	regionale Bedeutung (Bezugsraum sind Naturräume der 4. Ordnung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen einer Art der Kategorie 2 oder mehrerer Arten der Kategorie 3 der Landesliste</li> <li>oder Vorkommen von mindestens zwei Arten der Kategorie 3 der Landesliste mit explizierter Begründung der hohen Einstufung</li> <li>oder sehr artenreiche und standorttypische Zönose</li> </ul>
III	6	lokale Bedeutung (Bezugsraum sind Naturräume der 5. Ordnung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen von einer Art der Kategorie 3 der Landesliste oder Vorkommen mehrerer auf der Vorwarnliste stehender Arten (Kategorie V)</li> <li>oder artenreiche und standorttypische Zönose mit Vorkommen einer auf der Vorwarnliste stehenden Art</li> </ul>
	5	lokal verarmt	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringe Artenzahl und nur vereinzelt Vorkommen habitattypischer Arten</li> </ul>
IV	4	stark verarmt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen weniger eurypäer ungefährdeter Arten</li> </ul>
	3	extrem verarmt	<ul style="list-style-type: none"> <li>nur wenige Nachweise nicht standortgebundener Arten</li> </ul>
V	2+1	nicht besiedelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen, die von Tagfaltern nicht besiedelt werden können, da geeignete Strukturen und Wirtspflanzen fehlen</li> </ul>

<sup>4</sup> Vor allem Berücksichtigung der 6 44 und 19 BNatSchG



2.2.5 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES HEUSCHRECKEN

Tabelle 11: Bewertung der Heuschreckenfauna (entwickelt nach Reck 1996)

Wertigkeit / Bedeuts.	Artenchutzbedeutung (Bezugsraum)	Bewertungskriterien (alternativ/ergänzend)
I	9	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen einer in der roten Liste Deutschlands als "ausgestorben" oder „vom Aussterben bedrohten“ (RL 0 oder 1) Art und sehr artenreiche, standorttypische Zönose</li> </ul>
	8a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen einer in der Landesliste „vom Aussterben bedrohten“ (RL 1) eingestuften Art</li> <li>oder Vorkommen von mindestens drei in der Landesliste oder bundesweit stark gefährdeter Arten (RL 2)</li> </ul>
II	8b	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen von zwei in der Landesliste stark gefährdeten Arten (RL 2)</li> <li>oder Vorkommen von mindestens drei gefährdeten Arten (RL 3) bei gleichzeitig artenreicher ("vollständiger") standorttypischer Zönose</li> </ul>
	7	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen von einer in der Landesliste stark gefährdeten Art, oder Vorkommen von zwei gefährdeten Arten und Arten der Vorwarnliste (V) bei gleichzeitigem Vorhandensein einer relativ artenreichen standorttypischen Zönose</li> </ul>
III	6	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen einer gefährdeten Art (RL 3) der Vorwarnliste (V)</li> <li>oder Vorkommen mehrerer ökologisch anspruchsvoller ungefährdeter Arten, oder populationsbiologisch bedeutsame Vorkommen landesweit ungefährdeter Arten bei Vorhandensein einer noch mäßig artenreichen Zönose</li> </ul>
	5	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen ökologisch anspruchsvoller Arten bei Fehlen von Rote-Liste-Arten und artenarme aber nach standorttypische Zönose</li> </ul>
	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen eurytopter Arten bei Fehlen von anspruchsvollen Arten und Rote-Liste-Arten und artenarme nicht standortgebundene Zönose</li> </ul>
IV	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen von nur noch 1 oder zwei eurylokalen ungefährdeten Arten</li> </ul>
	2 + 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>unbesiedelbare Flächen, die keine für Heuschrecken geeigneten Habitatstrukturen aufweisen.</li> </ul>

Tabelle 12: Skalierungsvorschlag zur Beschreibung von Heuschrecken in Deutschland

(Quelle: BUCHHAUS A. UND P. DITZEL, 1997, Naturschutz und Landschaftsplanung 29(5), 1997 (S. 138-145))

Häufigkeit	Bestandszustand
extrem selten	< 1 %; weniger als 30 aktuelle Vorkommen in der BRD, bzw. bis zu 3 aktuelle Vorkommen im Bundesland
sehr selten	< 5%; weniger als 150 Vorkommen in der BRD, bzw. bis zu 15 aktuelle Vorkommen im Bundesland
selten	< 10%; weniger als 300 Vorkommen in der BRD, bzw. bis zu 30 aktuelle Vorkommen im Bundesland
mäßig häufig	< 30%; weniger als 900 Vorkommen in der BRD, bzw. bis zu 90 aktuelle Vorkommen im Bundesland
häufig	> 30%; über 900 Vorkommen in der BRD, bzw. bis zu 100 aktuelle Vorkommen im Bundesland
sehr häufig	50-60%; allgemein ubiquitäre Arten, die nahezu überall in der BRD vorkommen, evtl. nicht in Sonderbiotopen oder in großen Höhen.

3 Bestandsbeschreibung

3.1 Allgemeine Beschreibung des Geltungsbereichs

Das am südöstlichen Ortsrand von Weidelbach gelegene, ca. 0,29 ha große Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG abgekürzt) des B.-plans „Unterm Beul“ liegt in der Flur 7 und beinhaltet die Flurstücke 127 – 129. Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine extensiv genutzte Frischwiese, randliches ruderales Grünland, zwei einzeln stehende Obstbäume, von denen einer im Verbund mit Sukzessionsgehölzen steht und eine an der Nordgrenze des UGs stehende Obstbaumreihe, die 1995 im Rahmen der hessischen Biotopkartierung (HB) unter der Nr. 5115-498 als Apfelbaumreihe erfasst wurde.

Der östliche Teilbereich des UGs liegt im Biotopkomplex „Hauberge-Grünland-Komplex südlich Weidelbach“ (HB-Nr. 5115-2, Erfassungsjahr 1995). Ein rechtlicher Schutzstatus leitet sich hieraus nicht ab

3.2 Vorbelastungen

Tabelle 13: Beschreibung der sich auf den Naturhaushalt auswirkenden Vorbelastungen

Nr.	Beschreibung
1V	Verarmung der Grünlandvegetation durch nicht angepasste Nutzung
2V	Mangelnde Obstbaumpflege mit Vergrößerung der Hochstämme

3.3 Biotoptypenbeschreibung

3.3.1 3.2.6 EINZELBAUM EINHEIMISCH, STANDORTGERECHT, OBSTBAUM (KV-CODE 04.110)  
 FFH: LRT - 4-30-BNatsSchG  
 HB-Code: -  
 Rote Liste (RIECKEN, U. ET AL 2006): -  
 KV-Wertpunkte (m²): 31  
 Empfindlich gegenüber: Schadstoffeinträgen, Veränderungen des Wasserhaushaltes  
 Angaben zum Vorkommen im Untersuchungsraum: 2 Stk.

Es handelt sich um zwei Obstbäume, wobei einer an der Südostgrenze des UGs in einer ruderalen Wiese wächst. In seinem Umfeld ist es zur Spontanansiedlung weiterer Gehölze gekommen. Als Nahrungsgast wurde in diesem Bereich die Kohlmeise (*Parus major*) beobachtet. Für die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Bei dem zweiten nördlich dieses Baumes in Verlängerung einer Obstbaumreihe wachsenden Einzelbaum handelt es sich um eine Zwetschge (*Prunus domestica*).

3.3.2 ALLEE / BAUMREIHE EINHEIMISCH, STANDORTGERECHT, OBSTBÄUME (KV-CODE 04.310)  
 Lokalität 2  
 FFH: LRT - 4-30-BNatsSchG  
 HB-Code: -  
 Rote Liste (RIECKEN, U. ET AL 2006): -  
 KV-Wertpunkte (m²): 31  
 Empfindlich gegenüber: Schadstoffeinträgen, Änderungen des Kleinklimas  
 Fläche im Untersuchungsraum: 100 m²

Die auf der Nordgrenze in einer Ruderalflur stehende Obstbaumreihe wird in der HB als „Apfelbaumreihe“ bezeichnet. Neben Äpfeln (*Malus domestica*) wurden auch eine Birne (*Pyrus communis*) und Zwetschgen (*Prunus domestica*) angepflanzt. Auch in diesem Gehölzbestand tritt die Kohlmeise (*Parus major*) als Nahrungsgast auf, während für die Blaumeise (*Parus caeruleus*) 2015 ein Brutnachweis erbracht wurde.



### 3.3.3 EXTENSIV GENUTZTE FRISCHWIESE (KV-CODE 06.310)

Lokalität 1  
 FFH: LRT 6510  
 HB-Code: 06.110  
 Rote Liste (Ricoen, U. et al. 2006): stark gefährdet  
 KV-Wertpunkte (m<sup>2</sup>): 44  
 Empfindlich gegenüber: Intensivierung der Nutzung, Verbrachung, verstärkte Düngung, Viehschnitt (Silagenutzung)  
 Fläche im Untersuchungsraum: 2.567 m<sup>2</sup>

§-30-NaturschG  
 HB-Nr. -

Hierunter sind grundsätzlich artenreiche Glat-, Goldhafer- und Rotschwingel-Rotstrauchgraswiesen auf mäßig trockenen, frischen oder wechselfeuchten, mehr oder weniger nährstoffreichen Böden zu verstehen (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ, 1995).

Mit 38 Arten ist die Pflanzengesellschaft noch vergleichsweise artenreich, wobei wertgebende Arten wie Magerkeitszeiger oder der wechselfeuchte Standortverhältnisse anzeigende Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) nur geringe Deckungsgrade aufweisen. Als Magerkeitszeiger kommen im Bestand vereinzelt und lokal noch die ebenfalls wechselfeuchte anzeigenden Knäuel-Binsen (*Juncus conglomeratus*), Gew. Hornklee (*Lotus corniculatus*), Feld-Halmseim (*Luzula campestris*), die in Hessen gefährdete Kümmei-Silge (*Selinum carvifolium*), Grassternmiere (*Stellaria graminea*) und Feldklee (*Trifolium arvense*) vor. Im UG charakterisieren den Biotoptyp folgende Arten (s. hierzu HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ, 1995):

1. Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*)
2. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
3. Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*)
4. Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*)
5. Rotschwingel (*Festuca rubra*)
6. Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo* agg.)
7. Feld-Halmseim (*Luzula campestris*)
8. Frauenmantel (*Alchemilla monticola* agg.)
9. Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*)
10. Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*)
11. Wiesen-Knaute (*Knautia arvensis*)
12. Herbst-Lüwenzahn (*Leontodon autumnalis*)
13. Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*)
14. Goldhafer (*Trisetum flavescens*)

Mit Ausnahme der Gräser kommen diese Arten aber nur noch mit geringen Abundanzen und fleckig wachsend vor.

Der Bestand kann zwar noch den Glatthaferwiesen (Arrhenatherion elationis) zugeordnet werden, erfüllt die Kriterien des LRT 6510 jedoch nicht, da die wertgebenden Arten nur noch in Einzelexemplaren und zerstreut vorkommen und der Blütenhorizont wenig ausgeprägt ist (s. FENA, 2006 a und LfU, 2010). Insgesamt ist der Bestand so inhomogen aufgebaut, dass eine Vegetationsaufnahme nach BRAUN-BLANQUET nicht möglich war (BRAUN-BLANQUET J., 1964). Ersatzweise wurde eine pflanzensoziologisch sortierte Gesamtartenliste erstellt (s. Tabelle 14, S.11).

Während der Begehungen konnten 2015 im Grünland lediglich neun Tagfalterarten nachgewiesen werden, wobei es sich lediglich bei kleinem Heufalter (*Coenonympha pamphilus*) und Braunem Waldvogel (*Aphantopus hyperantus*) charakteristische Grünlandarten handelt. Der Braune Waldvogel weist eine deutliche Tendenz zu Versaumlungsstadien auf. Auch der Ockergelbe Braundickkopffalter (*Thymelicus sylvestris*) ist eng an Saumstrukturen gebunden. Er wird in Glat- und Pfeifengraswiesen, Säumen u. ä. nachgewiesen (WEIDEMANN H.-J., 1988). Diese drei Arten entwickeln sich ausschließlich an Gräsern. Gleiches gilt für den auf der Vorwarnliste der gefährdeten Tagfalter Hessens aufgeführten Mauerfuchs (*Lasiommata megera*). Er gilt als zweibrütiger Monotopbewohner und wärmeliebend. Bei den für ihn typischen Lebensräumen handelt es sich zumindest in Hessen um steinige, lückige Altgrasbestände in wärmebegünstigter Lage (BROCKMANN E., 1989).

Kleiner Perlmutterfalter (*Issoria lathonia*) und Distelfalter (*Pyrameis cardui*) sind typische Wanderfalter ohne enge Habitatbindung der Imagines (Falter). Die beiden nachgewiesenen Weißfliegenarten (*Pieris brassicae* und *P.*



napf) kommen bei uns nahezu ubiquitisch vor, während der Kleine Fuchs (*Vanessa urticae*) auf nitrophile Staudenfluren mit Brennnesseln (*Urtica dioica*) als Larvalhabitat angewiesen ist.

Tabelle 14: Die Vegetation der Frischwiese (Lokalität 1) - Arrhenatherion elationis

Datum	19.06.2015
Deckung (%)	90
Artenzahl	38

**Kenn- und Trennarten v. Assoziation und Verband**

- Arrhenatherum elatius
- Crepis biennis
- Galium album (mollugo)
- Wiesenblumen-Gruppe
- Knautia arvensis
- Schneckenklee-Gruppe
- Senecio jacobaea
- Trifolium campestre
- Stellaria graminea
- Arten der Ordnung
- Trisetum flavescens
- Achillea millefolium
- Anthriscus sylvestris
- Dactylis glomerata
- Plantago lanceolata
- Cerastium holosteleoides
- Poa trivialis
- Festuca rubra agg
- Holcus lanatus
- Trifolium pratense
- Festuca pratensis
- Ranunculus acris
- Alopecurus pratensis
- Centaurea jacea
- Lotus corniculatus
- Begleiter
- Taraxacum officinalis agg
- Trifolium repens
- Veronica chamaedrys
- Anthoxanthum odoratum
- Ranunculus repens
- Luzula campestris
- Alchemilla monticola
- Polygonum bistorta
- Vicia cracca
- Sonstige
- Filipendula ulmaria
- Juncus conglomeratus
- Plantago major
- Rumex obtusifolius

Auch die Heuschreckenfauna ist mit fünf Arten verarmt und wenig typisch ausgebildet. Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) und Roeseis Beifschrecke (*Metroptera roesei*) zählen zu den wenig anspruchsvollen Grünlandarten, während der Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*) als xerothermophile Art extensiv genutzte, trockene und wärmebegünstigte Standorte bevorzugt. Die Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) lebt eher in langwüchsigen Wiesen und an Rändern, die nicht zu häufig gemäht werden. Sie ist durch ihre Elablage in Pflanzenstängel darauf angewiesen, dass zumindest ein Teil der Vegetation über Winter stehen bleibt.



### 3.3.4 WIESENBRACHEN UND RUDERALE WIESEN (KV-CODE 09.130)

Lokalität 3  
 FFH: LRT -  
 HB-Code: 06.300  
 Rote Liste (RIECKEN, U. ET AL. 2006): - (artenarme)  
 3 (artenreiche)  
 KV-Wertpunkte (m<sup>2</sup>): 39  
 Empfindlich gegenüber: Schadstoffeinträgen, weitere Sukzession  
 Fläche im Untersuchungsraum: 304 m<sup>2</sup>

§ 30 NatSchG  
 HB-Nr. -

#### Botanische Gesamtartenliste s. Anhang 1

Hierunter fallen Vegetationsbestände, deren Artenkombination zwischen der Grünland- und Ruderalvegetation (Klasse Artemisieta) vermittelt. Unter den HB-Code 06.300 fallen beispielsweise Grünlandbrachen frischer Standorte, ruderalisierte Glatthaferwiesen (Arrhenatheretalia) und degeneriertes Feuchtgrünland (Molinietalia caeruleae), aber auch Gesellschaften der Artemisieta vulgaris (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ, 1995).

Es handelt sich i. d. R. um Grünlandstandorte mit aufgelassener Nutzung, so dass Ruderalarten wie z. B. Johanniskraut (*Hypericum perforatum*, *H. maculatum*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) einwandern konnten. Neben aufgelassenen Wiesen und Weiden entwickeln sich vergleichbare Pflanzengemeinschaften häufig auch auf Wegböschungen und in Säumen. Teilweise gibt es auch grassdominierte Bestände mit Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Lieschgras (*Phleum pratense*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen- und Gewöhnlichem Rispengras (*Poa pratensis*, *P. trivialis*).

Charakteristische Pflanzen der Wiesenbrachen und des ruderalen Grünlands, die maßgeblich zur Einstufung der Fläche beigetragen haben, sind in der Lokalität 3 Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Labkraut (*Gallium mollugo* agg.) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) (s. hierzu (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ, 1995).

Dieser Biotoptyp kommt im UG zum Einen an der Nordgrenze in Form eines ruderalen Saumes, zum anderen aber auch im Südosten im Verbund mit einer Gehölzsukzession vor. Mit 27 Arten handelt es sich um eine vergleichsweise noch artenreiche Gesellschaft, in der neben typischen Ruderalarten vor allem Gräser mit höheren Deckungsgraden vertreten sind. Charakteristische Ruderalarten sind in den beiden Beständen u. a. Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Lieschgras (*Phleum pratense*) auf. Blütenpflanzen wie Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Orangerotes Habichtskraut (*Hieracium aurantiacum*) und Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) weisen nur geringe Deckungsgrade auf, weshalb diese Flächen für blütenbesuchende Insekten wie Tagfalter und Wildbienen nur eine nachrangige Bedeutung als Lebensraum besitzen, während die Heuschreckenfauna von derjenigen des angrenzenden Grünlands nicht differenziert werden kann.

### 3.3.5 BIOTOPE OHNE BEDEUTUNG FÜR FAUNA UND FLORA

#### 3.3.5.1 Straßenränder mit Entwässerungsmulde, Bankette, Mittelstreifen (KV-Code 09.160)

FFH: LRT -  
 HB-Code: -  
 Rote Liste (RIECKEN, U. ET AL. 2006): -  
 KV-Wertpunkte (m<sup>2</sup>): 13  
 Empfindlich gegenüber: -  
 Fläche im Untersuchungsraum: ca. 50 m<sup>2</sup>

§ 30 NatSchG  
 HB-Nr. -



### 3.3.5.2 Sehr stark versiegelte oder völlig versiegelte Flächen (Orthobeton, Asphalt) (KV-Code 10.510)

FFH: LRT -  
 HB-Code: -  
 Rote Liste (RIECKEN, U. ET AL. 2006): -  
 KV-Wertpunkte (m<sup>2</sup>): 3  
 Empfindlich gegenüber: -  
 Fläche im Untersuchungsraum: 1.546 m<sup>2</sup> (0,15 ha)

§ 30 NatSchG  
 HB-Nr. -

#### 3.3.6 VÖGEL

2015 wurden im UG und der Wirkzone des Vorhabens insgesamt 14 Brutvogelarten nachgewiesen, die überwiegend aber nur als Nahrungsgäste und Brutzeitgäste eingestuft werden konnten (s. Tabelle 15 und Bestands- und Konfliktplan). Im Geltungsbereich kommen Blaumeise (*Parus caeruleus*) und Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) mit jeweils einem Brutpaar vor. Als Nahrungsgäste wurden Kohlmeise (*Parus major*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) beobachtet.

Tabelle 15: Kommentierte Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vögel

Wiss. Name	dt. Name	Rote Liste		Raumbedarf (Brutzeit) [ha]	Fluchtdistanz [m]	Nachweis	Ökologische Ansprüche
		BRD	Hes				
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			<10-50 (Städte)	25-50 (Städte) 100-200	N	Braucht Bäume oder zumindest hohe Sträucher als Sitzwarten, Deckung, Schlaf- und Nistplatz und vegetationslose, schütter bewachsene oder kurzrasige offene, freien Rundblick gewählende Flächen als Nahrungshabitat. Vor allem in der Kulturlandschaft von ausgedehnten Feldbau- und Dauergrünlandgebieten bis in dörfliche Siedlungen und die Industrie- und Grünviertel vorkommend, fehlt in großen, geschlossenen Wäldern und meidet zu einem gewissen Grad steile Hang- und Schluchtlagen.
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	V	3	Aktionsradius l.d.R. 0,3-0,7 km		N	Als Brutbiotoptyp bevorzugt die Mehlschwalbe menschliche Siedlungen jeder Art (Aussiedlerhöfe, Dörfer, Städte). Die Lehnemster werden an Außenwänden von Bauwerken angebracht. Auch Kunstnester werden angenommen. Die Nahrungssuche erfolgt gerne in Gewässernähe. Hier wird auch das Nistmaterial gesammelt.
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					N	In allen Wäldern, Parklandschaften und Siedlungsbereichen von der Ebene bis zur Waldgrenze ein so gut wie lückenlos verbreiteter, häufiger Brutvogel. <i>F. coelebs</i> findet sich überall, wo nur einige Bäume von (3 -) 5-8 m Höhe bzw. Baumbestände mit lichten Unterholz vorkommen. Optimalbiotope sind lichte (gemischte) Altholzbestände mit spärlicher Strauch- und schwacher Krautschicht. Dichte Baumbestände werden nur randlich im Übergangsbereich zu Freiflächen besiedelt (BAUS H.-G. et al., 2005b)



Wiss. Name	dt. Name	Rote Liste BRD Hes	Raumbedarf (Brutzelt) [ha]	Flucht- distanz [m]	Nach- weis	Ökologische Ansprüche
<i>Merula alba</i>	Bachstelze		1-10 bzw. <100-500 m Fließgewässer- strecke	<5-10	N	Heute ein wegen der Beeinträchtigung offener Landschaft und künstlicher Niststellen weitverbreiteter Kulturfolger. Fehlt in offener oder halboffener Landschaft mit passenden Nistplätzen und vegetationsfreien oder -armen Stellen nirgends. Hält sich gerne am Wasser auf, kann aber etwas weniger regelmäßig auch weitab von Bächen, Teichen und Seen brüten, besonders wenn zumindest kleine Feuchtwiesen vorhanden sind. Außerhalb der Brutzeit vor allem an Gewässern aller Art Überschwemmungsflächen oder Feuchtwiesen und auf frisch gepflügten Äckern.
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		abhängig vom Nistkasten- angebot		B in der Z	Euryöker Höhlenbrüter, der regelmäßig in Siedlungen vorkommt. Ansonsten in Mischwäldern, Parks, Gärten, Feldgehölzen und Hecken. Die Art ist lern- und anpassungsfähiger als alle anderen Parus-Arten, scheut die menschliche Nähe nicht und besiedelt deshalb regelmäßig und in größerer Dichte nicht nur städtische Parks und Friedhöfe, sondern auch innerstädtische Lebensräume einschließlich der Hausgärten, sofern mindestens eine größere Baumgruppe vorhanden ist (BAUER H.-G. et al., 2005b).
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				N	brütet in der nördlich angrenzenden Siedlung. Kommt heute vor allem an Gebäuden in Mischen und Halbhöhlen, gerne auch in Nistkästen (Halbhöhlenbrüter). Als Nahrungsbiotop werden vegetationsfreie oder -arme Flächen wie Schroten- und Bauplätze, Industrie- und Verkehrsflächen benötigt, nach der Ernte auch auf kurzrasigen Weiden, Äckern etc. (BAUER H.-G. et al., 2005b).
<i>Phoenicurus ochropus</i>	Hausrotschwanz		<2-5	<10-15	N	Bewohnt Laub-, Misch- und Nadelwald, der viel dichtes Unterholz oder, bei Nadelwald, viel Anflug und junges Stangenholz aufweisen muss. Neben Waldstandorten vor allem in Villen- und Siedlungsgärten, Parks und Friedhöfen mit hohem Einzelbäumen.
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zitralp		Minimaler Flächenbedarf (0,4) 1-2 ha		N	ME oft im Beider überwinternd, aber auch häufig in Gärten und Parks oder in der Übervegetation, vorübergehend dunkeln in dichter Gehölzvegetation vorzugsweise < 75 cm Höhe. In Koniferen in Astquirlen, dicht zusammenstehenden Stämmchen und Wurzelwerk.
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		<1-10	<5-10	N	



Wiss. Name	dt. Name	Rote Liste BRD Hes	Raumbedarf (Brutzelt) [ha]	Flucht- distanz [m]	Nach- weis	Ökologische Ansprüche
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgraurübe		0,3 -1,0		N	Die höchsten Siedlungsdichten werden in mittleren Breiten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern und parkartigem Gelände erreicht. Besiedelt werden nicht nur alle Wald- und Gebüschformationen von nassem Auwäldern bis hin zu trockenen Flaum-eichenwäldern und montanen mesophilen Mischwäldern, sondern, wenngleich sehr viel seltener, auch viele Nadelwaldtypen. Auch in reinen Gebüschtypen, sofern diese mehrere Meter Höhe erreichen oder zumindest mit Einzelbäumen durchsetzt sind. Vereinzelt werden sogar trockene Schliehenriegel in der Feldflur besetzt.
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		0,08 - 1,4		B	Charaktervogel der ungenutzten „Randzonen“ in der offenen Landschaft. Bevorzugt wärmere Lagen und begnügt sich hier schon mit kleinen Komplexen von Dornestrüpp, Staudendickichten u. ä. Mindestens 2-3 aus dem Bestand herausragende niedrigere Stigwarten sind von Vorteil.
<i>Turdus merula</i>	Amsel				N	Wo die Amsel nicht verfolgt wird, siedelt sie heute in allen Bereichen vom geschlossenen Hochwald über Mittel- und Niederwald bis in lichte Buschwälder, Strauchweiden und in die halboffene oder offene Landschaft mit isolierten Feldgehölzen, Hecken oder Ufergehölzen (BAUER H.-G. et al., 2005b).
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		1,3 - 2,0		N	Zeigt eine deutliche Vorliebe für un-terholzreiche Laub- oder Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit und zusätzlichem Nistplatzangebot und vom deckungsreiche Fließgewässer vom Quellgebiet bis zum breiten Fluss, kann aber auch in abwechslungsreichen Gärten und Parkanlagen, Friedhöfen, Feldgehölzen, Alleen und Gebüschstreifen beachtliche Dichten erreichen.

### 3.3.7 REPTILIEN

Trotz Nachsuche bei günstigem Wetter und zu günstigen Tageszeiten konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

### 3.3.8 TAGFALTER UND WIDDERCHEN

2014 konnten während der Begehungen trotz der optimalen Witterungsbedingungen und geeigneter Jahreszeit nur neun häufige und weit verbreitete, überwiegend eurytope Tagfalterarten nachgewiesen werden, wobei alle Arten nur mit auffällig geringer Abundanz auftraten. Lediglich der Mauereule (*Lasiommata megera*) steht auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten.

Die Zönose des Grünlandes ist extrem verarmt, charakteristische Arten sind nur noch Kleiner Heufalter (*Coenonympha pamphilus*), Brauner Waldvogel (*Aphantopus hyperantus*) und der Dickkopffalter *Thymelicus sylvestris*.

Ein Nachweis des im Anh. IV FFH-RL aufgeführten Schwarzbauen Wiesenkopf-Ameisenbläulings (*Maculinea [Glaucopsyche] nautithous*) konnte trotz gezielter Nachsuche 2015 nicht erbracht werden.

Tabelle 16: Kommentierte Gesamtartenliste der nachgewiesenen Tagfalterarten

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Rote-Liste		ökologische Ansprüche
		BRD	Hessen	
<i>Aphantopus hyperantus</i>	Brauner Waldvogel			In Hessen überall in nicht zu intensiv genutzten frischen Wäldern mit Altgrasbeständen. Überwiegend in luftfeuchtem Gelände wie Waldändern und in hochwüchsigem Grasland. Die Art zeigt eine deutliche Tendenz zu Saumstrukturen. Falter auf <i>Scabiosa</i> , <i>Senecio</i> , <i>Armeria</i> , <i>Eupatorium</i> u. a. Blüten. Entw. an Gräsern und <i>Carex</i> -Arten. Larvalhabitate besonders in Molinion-Brachen und -Storzuständen, auch in Mesobromion-Brachen, lückigen und ungemähten Arrhenatherion-Storbeichen und im Epilobion-angustifolii u. a. (Eisert G. (Hrsg.), 1991a)
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleiner Heufalter			Zwei- bis dreibrühtiger Monotopbewohner. Besiedelt ein weites Spektrum an Offenlandbiotopen, hat seinen Verbreitungsschwerpunkt aber im mesophilen nicht zu intensiv genutzten zweischichtigen Grünland. In bereits verarmten und verflizten Brachestadien fehlt der Kleine Heufalter. In Hessen selbst auf gedüngten Fettwiesen früher häufig. Entw. an <i>Poa</i> -, <i>Anthoxanthum</i> -, <i>Nardus</i> -u. a. Gräsern. Die Eiablage erfolgt tief in der Vegetation dicht über dem Boden (Eisert G. (Hrsg.), 1991a).
<i>Issoria lathonia</i>	Kleiner Perimutterfalter			Biotoptopfenbewohner und Wanderfalter. Entw. an <i>Viola</i> -Arten, <i>Onobrychis</i> , <i>Anchusa officinalis</i> , <i>Rubus</i> . "Als Steppenart ist sie bei uns, infolge des ähnlichen Mikroklimas, als echte Acker- bzw. Ackerbrache-Art aufzufassen." (Blöchlmann E., 1989) Ihre Hauptnahrungspflanze ist das Acker-Stiefmütterchen.
<i>Losimnata megera</i>	Mauerfuchs	V	V	Lebensräume sind magerer Standorte mit für die Larvalentwicklung und Partnerfindung nötigen vegetationsfreien Stellen. Entwickelt sich meist an "ruderalen" Gräsern an gestörten Stellen: <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Brachypodium pinnatum</i> , <i>Festuca ovina</i> agg., wobei die Eiablage einzeln an die an trockenen, sich schnell erwärmenden Standorten wachsenden Entwicklungsstadien über Rohböden abgelegt werden. Hierbei handelt es sich meistens um Kleinstandorte, die vor direktem Regenereignis geschützt, gewissermaßen "überdacht" sind (Boku M. et al., 2013).
<i>Pieris brassica</i>	Großer Kohlweißling			Er zählt zu den häufigsten Tagfaltern überhaupt. Die Art ist ausgesprochen eurytop und hat keine Bindung an bestimmte Lebensraumtypen. Die imagines schweifeln sehr weit umher und suchen aktiv blütenreiche Biotope auf. Die Weibchen legen ihre Eier im Gegensatz zu anderen Arten der Gattung in sog. Eispielen an der Unterseite der Wirtspflanzen ab (Boku et al., 2013), wobei es sich hierbei um eine Vielzahl von Kreuzblütlern handelt.
<i>Pieris napi</i>	Kleiner Kohlweißling			Die Falter sind wenig standorttreue Verschiedenbiotopbewohner und saugen an den unterschiedlichsten Blütenpflanzen Nektar. Diese Art ist eher im extensiv genutzten Offenland zu beobachten im Gegensatz zu den anderen <i>Pieris</i> -Arten werden feuchtere und stärker beschattete Habitate, die am Waldrand liegen oder sonstige Gehölzstrukturen bevorzugt. Die Eiablage erfolgt an verschiedene Kreuzblütler, wobei die Eier l. d. R. einzeln an die Blattoberseite angeklebt werden. Die gut getarnten Raupen sitzen später auf der Blattoberseite (Boku M. et al., 2013).
<i>Nymphalis urticae</i> <i>Vanessa urticae</i>	Kleiner Fuchs			Entwickelt sich an Brennnesseln ( <i>Urtica dioica</i> ). Ähnlich wie beim Tagfalternauge besetzen auch ihre Männchen nach der Überwinterung zur Geschlechterfindung Reviere entlang von Wegrändern u. a. linearen Strukturen. Zur Nektaraufnahme werden zahlreiche Blütenpflanzen aufgesucht. Die Entwicklung der geselligen Raupen erfolgt vorzugsweise in flächigen voll besonnten Brennnesselfurten. Der kleine Fuchs ist als r-Strategie durch eine hohe Reproduktionsrate und kurze Entwicklungszeiten charakterisiert, wobei es immer wieder zu auffäl-

Tabelle 17: Kommentierte Gesamtartenliste der nachgewiesenen Heuschreckenarten

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Rote-Liste		ökologische Ansprüche
		BRD	Hessen	
<i>Pyrrhia cordul</i>	Distelfalter			Überwiegend in Wäldern, der in fast allen Offenlandbiotopen vertreten ist, Ruderalstandorte mit Offenlandanteilen aber bevorzugt. Entw. an <i>Cirsium</i> - und <i>Cordurus</i> -Arten sowie <i>Urtica dioica</i> .
<i>Thymelicus sylvestris</i>	Dickkopffalter			Eng an Saumstrukturen gebunden, Waldänder, Luchungen, Pfeifengraswiesen, Glattgraswiesen, Säume von Trockenrasen, Rohdämme, Röhrichte (Widmann H.-J., 1988). Entw. an Gräsern.

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Rote-Liste		ökologische Ansprüche
		BRD	Hessen	
<i>Chorthippus biguttatus</i>	Nachtigall-Grashüpfer			sehr vagile, fast überall vorkommende Art. Lebt in der Gras- und Krautschicht von Wiesen, Wäldern und in Weiden. Ruderalstandorte, an sonnigen, west- und ostexponierten Weiden etc. Art mäßig in Weiden, auf Wiesen und Weiden, ruderal beeinflusste Standorte, Bahndämme, Böschungen und Kiesgruben. Weidet offenbar ganz vegetationsarme und extrem trockene Biotope. Die Art weist ein sehr weites ökologisches Spektrum auf und besitzt in ME kaum ausgeprägte Habitatansprüche; selbst auf gedüngten Feldwiesen ist sie noch häufig und demnach die einzige nachweisbare Art. Sie meidet lediglich die extrem trockenen und extrem nassen Biotope. Bevorzugt werden höher wachsende, frische Wiesen. Nach der Wahl zeigen die Imagines eine deutliche Tendenz zur Abwanderung, ungemähte Wiesenabschnitte werden gemächlich vorgezogen (Detzler P., 1998). Kleine Populationen sind häufig auf nur wenigen m <sup>2</sup> überlebensfähig, wobei die Adulten einen größeren Lebensraum beanspruchen, als die Larven.
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gemeiner Grashüpfer			Recht ortstreu. Die meisten Individuen einer Population sind nicht flugfähig und nicht besonders mobil. Vereinzelt auftretende mikropopuläre Tiere besiedeln jedoch neue Habitate wie Karfschläge oder Windwurfflächen. Die Art ist bei ihrer Verbreitung zwingend auf Vernetzungsstrukturen (Säume, Böschungen, Dämme u. ä.) angewiesen (vgl. Detzler P., 1998). Es gibt allerdings auch die Möglichkeit der passiven Verbreitung durch im Wasser schwimmende Substrate.
<i>Chrysocyon dasy</i>	Große Goldschrecke	3		Euryktope Art mit Präferenz für mesotrophe bis leicht feuchte Habitats. Die Art weist in ME eine große ökologische Variabilität auf. Typische Art des Grünlandes, der Säume und Brachen. Sie lebt sowohl auf trockenen als auch nassen Wiesen. In Wiesenbrachen nimmt ihre Häufigkeit ab.
<i>Meiophora rosea</i>	Rosens Beltschrecke			Die Art ist weit verbreitet, benötigt für die Entwicklung jedoch eine höhere Feuchtigkeit. Die Eiablage erfolgt in windgeschützten, feuchten Gebüschen und in wärmeren Lagen sogar weiter im Waldinneren. Die recht beweglichen Larven leben am Boden und in der Vegetation, was ihr Vorkommen in nassen Wäldern und Soggenriedern ermöglicht.
<i>Phobocera griseopicta</i>	Gewöhnliche Strauchschrecke			Die Imagines sind weitgehend standorttreu. Sie leben in gebüschreichen Habitaten oder zumindest in dichter Vegetation. Auf Kiefernweiden ist die Gew. Strauchschrecke einer der ersten Besiedler, wobei die Tiere aus der Baum- und Strauchschicht kommen und weniger aktiv neu zuwandern scheinen (vgl. Detzler P., 1998). Die Neubesiedlung geeigneter Lebensräume erfolgt überwiegend durch die Larven, wobei auch eine Passivverfrachtung beispielsweise durch Schafe möglich ist.

3.3.9 HEUSCHRECKEN

Analog zu den Tagfaltern ist auch die Heuschrecken-Zönose mit nur sieben nachgewiesenen Arten verarmt. Sowohl Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*), als auch Großes Grünes Heupferd (*Tettigonia viridissima*) zählen zu den in Hessen sehr häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten Arten. Etwas anspruchsvoller sind Rosens Beltschrecke (*Merrioptera rosea*) und die Große Goldschrecke (*Chrysocyon dispar*).

Tabelle 17: Kommentierte Gesamtartenliste der nachgewiesenen Heuschreckenarten

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Rote-Liste		ökologische Ansprüche
		BRD	Hessen	
<i>Chorthippus biguttatus</i>	Nachtigall-Grashüpfer			sehr vagile, fast überall vorkommende Art. Lebt in der Gras- und Krautschicht von Wiesen, Wäldern und in Weiden. Ruderalstandorte, an sonnigen, west- und ostexponierten Weiden etc. Art mäßig in Weiden, auf Wiesen und Weiden, ruderal beeinflusste Standorte, Bahndämme, Böschungen und Kiesgruben. Weidet offenbar ganz vegetationsarme und extrem trockene Biotope. Die Art weist ein sehr weites ökologisches Spektrum auf und besitzt in ME kaum ausgeprägte Habitatansprüche; selbst auf gedüngten Feldwiesen ist sie noch häufig und demnach die einzige nachweisbare Art. Sie meidet lediglich die extrem trockenen und extrem nassen Biotope. Bevorzugt werden höher wachsende, frische Wiesen. Nach der Wahl zeigen die Imagines eine deutliche Tendenz zur Abwanderung, ungemähte Wiesenabschnitte werden gemächlich vorgezogen (Detzler P., 1998). Kleine Populationen sind häufig auf nur wenigen m <sup>2</sup> überlebensfähig, wobei die Adulten einen größeren Lebensraum beanspruchen, als die Larven.
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gemeiner Grashüpfer			Recht ortstreu. Die meisten Individuen einer Population sind nicht flugfähig und nicht besonders mobil. Vereinzelt auftretende mikropopuläre Tiere besiedeln jedoch neue Habitate wie Karfschläge oder Windwurfflächen. Die Art ist bei ihrer Verbreitung zwingend auf Vernetzungsstrukturen (Säume, Böschungen, Dämme u. ä.) angewiesen (vgl. Detzler P., 1998). Es gibt allerdings auch die Möglichkeit der passiven Verbreitung durch im Wasser schwimmende Substrate.
<i>Chrysocyon dispar</i>	Große Goldschrecke	3		Euryktope Art mit Präferenz für mesotrophe bis leicht feuchte Habitats. Die Art weist in ME eine große ökologische Variabilität auf. Typische Art des Grünlandes, der Säume und Brachen. Sie lebt sowohl auf trockenen als auch nassen Wiesen. In Wiesenbrachen nimmt ihre Häufigkeit ab.
<i>Meiophora rosea</i>	Rosens Beltschrecke			Die Art ist weit verbreitet, benötigt für die Entwicklung jedoch eine höhere Feuchtigkeit. Die Eiablage erfolgt in windgeschützten, feuchten Gebüschen und in wärmeren Lagen sogar weiter im Waldinneren. Die recht beweglichen Larven leben am Boden und in der Vegetation, was ihr Vorkommen in nassen Wäldern und Soggenriedern ermöglicht.
<i>Phobocera griseopicta</i>	Gewöhnliche Strauchschrecke			Die Imagines sind weitgehend standorttreu. Sie leben in gebüschreichen Habitaten oder zumindest in dichter Vegetation. Auf Kiefernweiden ist die Gew. Strauchschrecke einer der ersten Besiedler, wobei die Tiere aus der Baum- und Strauchschicht kommen und weniger aktiv neu zuwandern scheinen (vgl. Detzler P., 1998). Die Neubesiedlung geeigneter Lebensräume erfolgt überwiegend durch die Larven, wobei auch eine Passivverfrachtung beispielsweise durch Schafe möglich ist.



## 5 Spezielle Artenschutzprüfung (ASB)

### 5.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Da im Vorfeld der Planung das Vorkommen europäischer Brutvögel und von Arten des Anh. IV FFH-RL (hier vor allem des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*)) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden konnte, wurde die BPG mit der Erstellung der speziellen Artenschutzprüfung beauftragt, um sicher zu gehen, dass durch die Vorhabensrealisierung kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten wird.

Die der Prüfung zugrunde liegenden faunistischen Erhebungen wurden von der BPG 2015 durchgeführt.

### 5.2 Projektbeschreibung

Im Geltungsbereich soll eine Reithalle auf der bisherigen Grünlandfläche errichtet werden, so dass von einer vollständigen Überformung des heutigen Zustandes im Bereich der Flurstücke 127 - 129 auszugehen ist (s. Abbildung 1, S.1). Ob die in der HB unter der Nummer 5115-498 bereits 1995 kartierte Obstbaumreihe und die im Süden wachsende Zwetschge erhalten bleiben können, ist derzeit noch ungeklärt. Eine genaue Beschreibung des Eingriffs liegt nicht vor, so dass nur allgemeine Aussagen zu den Projektwirkungen möglich sind.

### 5.3 Projektwirkungen

Tabelle 18: Wirkfaktoren des Vorhabens

<b>Anlagebedingt:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopverlust durch Versiegelung (s. o.) und <b>Überbauung/Strukturveränderung</b> durch Gebäude und befestigte Hofflächen</li> <li>• Biotop- und Bodenentwertung (<b>Standortveränderung</b>, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes)</li> <li>• Verlust faunistischer Funktionsräume (z. B. für Vögel, Reptilien, Bodenarthropoden) durch <b>Versiegelung/Überbauung</b></li> <li>• Bodenverlust/Beeinträchtigungen von Wasser und Klima/Luft durch <b>Überbauung und Strukturveränderung/Veränderung des Wasserhaushaltes</b> (unversiegelte Nebenanlagen: Erstellung/Verlegung unversiegelter Wege etc.)</li> <li>• Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen mit nachrangiger Bedeutung</li> </ul>
<b>Betriebsbedingt:</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotop- und Bodenbeeinträchtigung / Beeinträchtigungen von Wasser und Klima/Luft durch geringfügige Schadstoffeinträge (diffus – zusätzlicher Verkehr und Energieverbrauch)</li> <li>• Entwertung angrenzender faunistischer Funktionsräume (s. o.) durch weitere <b>Verlärmung, visuelle Störung/ Schadstoffeintrag, Licht, Standortbeeinflussung</b></li> </ul>
<b>Baubedingt:</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigungen von Wasser und Klima/Luft durch Baueinrichtungs-, Lagerflächen, Baustraßen, Baustreifen (einschl. <b>temporäre Veränderung der Standortverhältnisse</b>, der Bodenstruktur, visueller Wirkungen sowie temporärer Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen durch den Baubetrieb, z. T. temporärer Verlust faunistischer Funktionsräume)</li> </ul>



ZEICHENERKLÄRUNG				
	→ = vergleichsweise durchschnittlich	↑ = groß	↓ = klein	
Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Rote-Liste BRD	Raum-bedarf	biologische Ansprüche
<i>Tritoxia anduleta</i>	Gemeine Dornschrecke		↓	Die Ausbreitung der Art erfolgt durch flugfähige Individuen. Leichte Wiesen, lichte Wälder, typischer Kahlschlag- und Wegrandbesiedler. Als bodenlebende Art benötigt Tritoxia unduleta Habitats mit geringer bodennaher Vegetation. Extrem trockene, xerophile Bereiche werden gemieden. Von Norden nach Süden verstärkt sich das Bedürfnis nach feucht-kühlen Lebensräumen (DREZEL, P., 1997).
<i>Tritoxia viridissima</i>	Großes Grünes Heupferd		↑	Kulturfolger. Die Art ist sehr mobil, neue Lebensräume werden in 1-2 Jahren besiedelt. In der Gras-, Kraut-, Strauch- und Kronsenechtz, Wiesen, Felder, Wälder, Siedlungen, Jagt- und andere Insekten (Fliegen, Raupen, kleine Schmetterlinge). <i>Überlebensfähig auch planarische Kosi. F.</i>

Raumbedarf aus: A. BRUCKHAUS und P. DREZEL (1997): Erfassung und Bewertung von Heuschrecken-Populationen. Ein Beitrag zur Objektivierung des Instruments der Roten Listen. Natur und Landschaft 29 (5) (S. 138-145)

## 4 Bestandsbewertung

s. auch Tabelle 3, S.3 und Bestandsbewertung (Karte 2)

### 4.1 Biotoptypenbewertung

Im UG kommen mit Ausnahme des Banketts mit Entwässerungsmulde nur Biotoptypen mit mittlerer Wertigkeit (Wertstufe 3) vor.

Bankett und die außerhalb angrenzenden Grünlandwege habe eine geringe Wertigkeit (Wertstufe 4), der im Norden angrenzende versiegelte Feldweg eine sehr geringe Wertigkeit (Wertstufe 5).

### 4.2 Bewertung des Schutzgutes Vögel

Nach den in Kapitel 2.2.2 (S. 31ff) beschriebenen Bewertungskriterien hat das UG für Vögel keine höhere Bedeutung (Wertstufe 4) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, da lediglich zwei häufige und weit verbreitete Arten mit günstigem Erhaltungszustand mit jeweils einem Brutpaar nachgewiesen wurden.

### 4.3 Bewertung des Schutzgutes Reptilien

Für Reptilien hat das UG keine Bedeutung.

### 4.4 Bewertung des Schutzgutes Tagfalter und Widderchen

Nach den in Kapitel 2.2.4 (S. 7) beschriebenen Bewertungskriterien besitzt das UG für Tagfalter und Widderchen nur eine geringe Bedeutung (Wertstufe 4).

### 4.5 Bewertung des Schutzgutes Heuschrecken

Nach den in 2.2.5 (S.8) erläuterten Bewertungskriterien hat das UG für die Artengruppe der Heuschrecken ebenfalls eine nur geringe Bedeutung (Wertstufe 4).

#### 5.4 BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2010 unter Berücksichtigung des „Freibergurteils“<sup>5</sup>

Die vorliegende ASB wird gemäß dem Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen in Hessen (HMULV, Stand Mai 2011) und auf der Basis des BNatSchG vom 29. Juli 2010 erstellt. Den „kommunalen Trägern der Bauleitplanung wird empfohlen, diesen Leitfaden zugrunde zu legen weil die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden gehalten sind, ihre Stellungnahmen auf dieser Grundlage zu erarbeiten“ (HMULV, 2. Fassung Stand Mai 2011).

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle nach der BArtSchV und EU-VO, Stand Mai 2011) und auf der Basis des BNatSchG vom 29. Juli 2010 erstellt. Den „kommunalen Trägern der Bauleitplanung wird empfohlen, diesen Leitfaden zugrunde zu legen weil die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden gehalten sind, ihre Stellungnahmen auf dieser Grundlage zu erarbeiten“ (HMULV, 2. Fassung Stand Mai 2011).

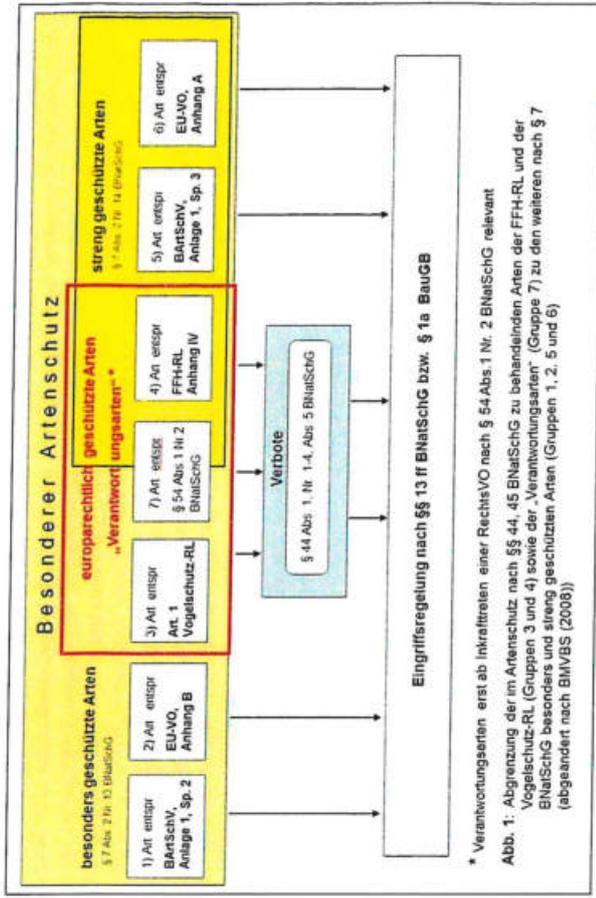
Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle nach der BArtSchV und EU-VO, Stand Mai 2011) und auf der Basis des BNatSchG vom 29. Juli 2010 erstellt. Den „kommunalen Trägern der Bauleitplanung wird empfohlen, diesen Leitfaden zugrunde zu legen weil die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden gehalten sind, ihre Stellungnahmen auf dieser Grundlage zu erarbeiten“ (HMULV, 2. Fassung Stand Mai 2011).

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten (z. B. der im UG nachgewiesenen Kleine Heufalter - *Coenonymphus pamphilus*) sind aber weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung und nach den Forderungen des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB zu berücksichtigen. Der allgemeine Artenschutz wird in § 39 BNatSchG abgehandelt und wirkt ergänzend zu § 44 BNatSchG. Es wird in der Praxis i. d. R. aber davon ausgegangen, dass bei der Durchführung von zulässigen Eingriffen wie dem B-plan „Unterm Beul“ ein „vernünftiger“ Grund für die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen der betroffenen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten vorliegt. Die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG werden in diesem Verfahren nicht eintreten, da die Betroffenheiten der national geschützten nachgewiesenen Art im Bebauungsplanverfahren durch die Kompensationsplanung ausreichend gewürdigt wird, so dass die Legal Ausnahme nach § 44 (5) gilt.

Auf die Erfüllung subjektiver Tatbestandsmerkmale wie „absichtlich“, „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ kommt es im Rahmen der Verbote nach § 44 (1) Satz 1-4 nicht an. Die subjektive Seite ist im Rahmen der Verfolgung tatbestandsmäßiger Handlungen als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu prüfen (HMULV 2011).

In Abbildung 3 (S. 21) werden die Zusammenhänge von nationalem und europäischem Artenschutzrecht grafisch dargestellt.

<sup>5</sup> Bundesverwaltungsgericht 14.7.2011 – 9A 12.10, Ortsumgehung Freiburg



\* Verantwortungen erst ab Inkrafttreten einer RechtsverVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant  
 Abb. 1: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6) (abgeändert nach BNatSchG (2008))

Abbildung 3: Zusammenhänge des nationalen und europäischen Artenschutzrechts

#### 5.5 Erläuterung der „Schädigungsverbote“ des § 44 (1) BNatSchG

##### 5.5.1 TÖTUNGS-, VERLETZUNGS- UND FANGVERBOT (§ 44 (1) NR. 1)

Nach § 44 (1) Nr. 1 ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören.

Die vorhabensbedingten Verletzungen oder Tötungen waren bis zum „Freibergurteil“ nicht tatbestandsmäßig wenn sie zwangsmäßig mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten verbunden waren. Voraussetzung war, dass z. B. keine vermeidende Bauzeitenregelung möglich war und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt war (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG; s. unten). Nach der neuesten Rechtsprechung ist das Tötungsverbot jedoch individuellerbezogen zu betrachten, wobei das Tötungsrisiko für das Individuum nicht signifikant erhöht sein darf (BLESSING M. & E. SCHARMER, 2013, (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91 und 7. Leitsatz des BVerwG-Urteils Az 9 A 4/13 zur BAB A14 v. 08.01.2014).

Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) ist es immer, dass zunächst zumutbare Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z. B. eine Bauzeitenregelung mit Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit, die Umsiedlung von betroffenen Arten vor der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Aufenthaltsstätte, oder die Verschiebung des Vorhabens in einen konfliktärmeren Bereich durchgeführt werden.

##### 5.5.2 VERBOT DER ZERSTÖRUNG VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN (§ 44 (1) NR. 3)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist es verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören.



Das Verbot umfasst nicht bei allen zu betrachtenden Arten den Gesamtlebensraum inkl. teilweise sehr großer Nahrungsreviere, sondern nur die Teilbereiche, die durch bestimmte für die Individuen einer Art überlebenswichtige Funktionen belegt sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). „Geschützt ist danach der Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z. B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „33 Bielefeld-Steinhagen“, Az.: 9 A 64/07, Rdnr.68 mit weiteren Nachweisen). Der geschützte Bereich kann und wird i. d. R. aber größer ausfallen, nämlich dann, wenn eine erfolgreiche Reproduktion der zu betrachtenden Art dieses erfordert, wenn z. B. eine bestimmte Nahrungsstätte oder ein Sonnenplatz Voraussetzung für den Reproduktionserfolg ist, in einem derartigen Fall bilden das eigentliche Nest und die zusätzlich regelmäßig genutzte Aufenthaltsstätte eine als Brutstätte zu bezeichnende Einheit (FRENZ & MÜGGENBORG 2011).

Die Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Aufenthaltsstätte verlangt i. d. R. immer eine körperliche Einwirkung auf das Material dieser Teilbestände, die sich nachteilig auf deren Funktion auswirkt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Verlärmung, Licht oder Gerüche erfüllen diesen Umstand eigentlich nicht, da z. B. das Material der im Pferdestall brütenden Rauchschnalben im Gegensatz zu im Nahrungsraum vielleicht gestörten Individuen unberührt bleibt (s. § 44 (1) Satz 2 - Störungstatbestand). Eine derartige Beeinträchtigung kann jedoch (zusätzlich zur Störung) u. U. eine Entnahme aus der Natur darstellen (offen lassend BVerwG, Urteil v. 18.03.2009 – 9A 39.07, NVwZ 201, 44, 52 Rn 77), wenn eine geschützte Lebensstätte durch eine anthropogene Handlung dem Tier auf nennenswerte Dauer entzogen wird, es also in seinem Revier nicht ausweichen kann. Hierunter fällt auch die dauerhafte Vergrämung durch Erschütterungen, Lärm-, Geruchs- oder Lichtmissionen u. a. Scheueffekte (FRENZ & MÜGGENBORG 2011).

Bei brutplätztreuen Arten ist zu berücksichtigen, dass der Schutz der Fortpflanzungs- und Aufenthaltsstätten ganzjährig gegeben ist und sich nicht auf die Anwesenheitszeiten der Arten beschränkt. Der Schutz erlischt allerdings, wenn der Nistplatz verwaist ist, z. B. weil das Brutpaar gestorben ist und zeitnah keine Nachbesiedlung stattgefunden hat. Ähnlich sieht es bei reviertreuen Arten aus, hier liegt ein Verstoß vor, wenn das gesamte Brutrevier zerstört wird, so dass innerhalb seiner Grenzen kein Ausweichen möglich ist (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75).

Im Gegensatz hierzu beschränkt sich der Lebensstättenschutz bei Arten, die ihre Brut- und Aufenthaltsstätten jährlich wechseln, lediglich auf den Zeitraum der aktuellen Nutzung, da davon ausgegangen werden kann, dass sie dem Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen können.

Wanderkorridore und Nahrungshabitats mit Ausnahme regelmäßig genutzter Rastgebiete von Zugvögeln fallen nicht unter den Schutz des § 44 (1) Satz 3, sind aber im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Außer dem sind in diesem Zusammenhang Tötungs- und Störungstatbestände zu beachten.

Nach § 44 (5) Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor, wenn trotz der unvermeidbaren Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von CEF-Maßnahmen - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Wichtig ist hierbei jedoch folgendes: „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzten“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

In § 44 Abs. 1 Nr. 4 finden sich entsprechende Regelungen für wild wachsende Pflanzen.

#### 5.6 Erläuterung des Störungstatbestands

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt dann ein, wenn sich die Populationsgröße, also die Anzahl der Individuen, bzw. Brutpaare nachhaltig verringert.



Der Begriff „lokale Population“ ist ein juristisches Hilfsinstrument, das nicht aus der Naturwissenschaft abgeleitet werden kann und i. d. R. nicht identisch mit dem „lokalen Bestand“ (= local population) ist. Die Abgrenzung lokaler Populationen erfolgt gemäß dem hessischen Leitfraden (HMULY 2011) artspezifisch nach den Vorschlägen von KLE E. F. (2007) wie folgt:

1. Bei STENKEN ARTEN MIT GERINGEN INDIVIDUELLEN AKTIONSRADIEN, die auf kleinfächliche Sonderbiotope angewiesen sind, wird der im untersuchten Standort nachgewiesene lokale Bestand auch als lokale Population bezeichnet.
2. Bei STENKEN ARTEN MIT MITTLEREN BIS GROSSEN INDIVIDUELLEN AKTIONSRADIEN, die gut abgrenzbare Habitate besiedeln, ist als lokale Population der Bestand der jeweils miteinander verbundenen patches zu betrachten. Das wird i. d. R. bei Arten wie *Giboucyopsye nousithous* der Fall sein, die Metapopulationen bilden.
3. Bei ARTEN MIT KONZENTRIERTEM VORKOMMEN IN QUARTIEREN UND KOLONIEN, z. B. Fledermäuse oder Uferschwalben, sind als lokale Population die ein Quartier, bzw. Quartierverbund nutzenden, bzw. die eine Kolonie bzw. einen Kolonieverbund bildenden Individuen zu betrachten.
4. Bei ARTEN MIT NAHEZU GLEICHMÄßIGER VERTEILUNG ÜBER GRÖßERE LEBENSRAUMKOMPLEXE, BZW. LANDSCHAFTSRÄUME, DIE EINE GERINGE BIS MITTLERE MOBILITÄT AUFWEISEN, kann die lokale Population ggf. anhand der Habitatansprüche abgegrenzt werden. Bei Waldarten wie dem Mittelspecht wäre die lokale Population z. B. der in einem abgrenzbaren Laubwald vorhandene Bestand, beim Neuntöter würde es sich um einen gegenüber der angrenzenden Agrarlandschaft / Siedlung gut abgrenzbare Bestand einer reich strukturierten Heckenlandschaft handeln.
5. Bei ARTEN MIT GERINGER SEZUNGSDICHTHEIT, GROSSEN REVIEREN UND / ODER GROSSEN INDIVIDUELLEN AKTIONSRADIEN, bzw. großer Mobilität werden lt. Hess. Leitfaden sehr große Bezugsräume für die Definition der lokalen Populationen gewählt. Diese Bezugsräume können mehrere Naturräume umfassen oder sogar länderübergreifend sein. Artbeispiele sind Wildkatze, Schwarzstorch oder Rotmilan.
6. Aufgrund der Rechtsvorgaben der VSRL sind die Verbotstatbestände (insbesondere Störung von rastenden oder überwinternden Vögeln) am Maßstab des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu prüfen. Als lokale Population von Rastvögeln sollte in diesen Fällen der Bestand eines Verbundes aus regelmäßig genutzten Rastplätzen betrachtet werden.

In § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird der Schutz vor Störungen dahingehend definiert, dass die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten nicht explizit hervorgehoben werden. Den gemeinschaftsrechtlichen Regelungsvorgaben des Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL bzw. des Art. 5 lit. d VS-RL entsprechend bezieht sich das Störungsverbot auf die für die Arterhaltung besonders sensiblen Phasen des jährlichen Zyklus, wobei hierzu neben den Reproduktions- auch Überwinterungs- und Wanderungszeiten zählen (vgl. GELLERMANN M., 2007).

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen kann eine vorhabensbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustandes verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, Az. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert“, Az.: 9 A 39/07, Rdnr. 86.)

#### 5.7 Rechtsfolgen für nach § 15 BNatSchG zulässige Vorhaben und von zulässigen Vorhaben im Sinne der §§ 30, 33 und 34 BauGB

Die Verbote des § 44 (1) Satz 2 und 3 galten für nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur noch für europäische Vogelarten und Arten des Anh. IV der FFH-RL, sofern die unvermeidbaren Beeinträchtigungen wild lebender Tiere inkl. des Verbots des § 44 (1) Satz 1 („fangen, verletzen, töten“) die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang zerstört (§ 44 (5) BNatSchG). Seit dem „Freiberger Urteil“ ist das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 (1) Satz 1 jedoch individuenbezogen anzuwenden, sofern sich die Tötungs- und Verletzungsgefahr vorhabensbedingt signifikant erhöht. Gleiches gilt für das Fangen, selbst dann, wenn dieses im Zuge einer Umsiedlung zur Vermeidung des Tötungstatbestandes erfolgt.

Gemäß BNatSchG sind ausdrücklich die Standorte der individuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt, so dass ihre Beschädigung oder Zerstörung verboten ist, solange diese genutzt werden. Ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (im Folgenden Fokus abgekürzt) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet, können gemäß § 44 (5) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen festgesetzt werden, deren Aufgabe es ist, die ökologische Funktion kontinuierlich aufrecht zu erhalten, wodurch die Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen ist. Die Maßnahme muss



nachweislich aber bereits funktionieren, bevor der Eingriff die ursprüngliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört.

Auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können bei Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei europäischer Vogelarten dazu dienen, eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) zu umgehen. Lässt sich z. B. das Ziel der verbotswidrigen Handlungen auf eine andere Art und Weise als geplant erreichen, so dass sich hierdurch die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes in zumutbarer Weise vermeiden oder dessen Schwere vermindern lässt, handelt es sich hierbei um eine „zumutbare Alternative“, deren Vorhandensein gem. § 45 Abs. 7 der Erteilung einer Ausnahme entgegenstehen würde, wenn sie nicht wahrgenommen würde. Erfolgt also die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, wird die Verwirklichung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 im Hinblick auf solche Arten vermieden, die jedes Jahr ein neues Nest bauen (Kautz, S., 2007). Das trifft jedoch nicht auf nistplatz- oder reviertreue Arten zu, die ihren Brutplatz über mehrere Jahre hinweg nutzen, oder wenn der Brutplatz dauerhaft von der Art genutzt wird.

#### 5.8 Ausnahmeregelung

Im BNatSchG wurde mit § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahmeregelung geschaffen. Zu diesem Zweck wurde der Katalog der Ausnahmegründe unter Übernahme der in Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 VS-RL in der Fassung vom 26.01.2010 und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL enthaltenen Abweichungsgründe ergänzt. In § 45 Abs. 7 BNatSchG wird klargestellt, dass Ausnahmen nur dann zulässig sind, wenn es keine anderweitig zumutbare Alternative gibt und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit Art. 16 Abs. 3 FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen stellt. Artikel 16 Abs. 3 FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 der VS-RL sind zu beachten.

5.9 Absichtung der nicht betroffenen Arten – Konfliktanalyse I: Nachvollziehbare Differenzierung zwischen vorhabensbedingt betroffenen und nicht betroffenen Arten

Im UG wurden trotz intensiver Nachsuche keine Arten des Anh. IV FFH-RL nachgewiesen.

In der folgenden Tabelle werden die hier und innerhalb der Wirkzone des Vorhabens vorkommenden Brutvögel einzelfallbezogen auf mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen geprüft, die die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG hervorrufen könnten. Gemäß dem hessischen Leitfaden (HMULV 2011) wird bei allen nicht weiter zu prüfenden relevanten Arten bereits in diesem Verfahrensschritt dargelegt, warum ihre Betroffenheit ausgeschlossen wird.

Anders als im hess. Leitfaden vorgesehen werden im Folgenden nicht alle europäischen Brutvögel und alle Arten des Anh. IV FFH-RL aufgelistet und verbal-argumentativ abgeschichtet. Da es selbsterklärend ist, dass alle nachweislich ausgestorbenen Arten wie z. B. der Braunbär, oder Arten, die in Hessen wegen ihrer natürlichen Verbreitung nicht vorkommen können, wie z. B. Arten mariner Ökosysteme keiner weiteren Prüfung bedürfen.











wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV und BNatSchG §10		EG-ArtSchVO (Annex A,B)	VS-RL		Rote Liste / Erhaltungszustand				im Planungsraum			Brutpare in der Wirkzone	signifikant erhöhtes Tötungsrisiko	erhebliche Störung	Zerstörung/Beschädigung ForU	Vermeidungsmaßnahme	die Verbotstatbestände des § 44 (1) Satz 1-3 treten nicht ein	Angaben zum örtlichen Vorkommen, der Ökologie und Begründung / Dokumentation der Abschichtung (s. HMUELF, 2011 S. 28 und Kapitel 4.3 und 4.4, S. 7ff)	Gruppe, max. Effektdistanz und Isophone (Garniel et al. 2010)	Bestandzahlen Hessen (Reviere)
		besonders geschützt §1 Satz 1	streng geschützt § 1 Satz 2		Welt	Europa	BRD 2009	Hessen 2014 und Erhaltungszustand	Spez	nachgewiesen	zu erwarten	nicht zu erwarten	Brutpare im UG									
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	X						n	n			E	B	2	1		X	1V		Die Geburtsstreu ist nur gering ausgeprägt, die Brutstreu ist bei den Männchen stärker ausgeprägt, als bei den Weibchen (BAUER et al. 2005).	4 100 m	74.000 - 90.000
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	X						n	n			N	0	0	0					Revier-, Brutplatz- und Geburtsstreu wurden an kleinem Datenmaterial nachgewiesen (BAUER et al. 2005).	4 100 m	178.000 - 203.000
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X						n	n			E	N	0	0					Amseln weisen eine hohe Brutstreu und auf (BAUER et al. 2005).	4 100 m	469.000 - 545.000



## Zeichenerklärung

### Verantwortlichkeit BRD

sh = !!	sehr hoch	in sehr hohem Maß verantwortlich
h = !	hoch	in hohem Maß verantwortlich
m	mittel	
g	gering	
(!)	in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich	
?	Daten ungenügend eventuell erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten	
nb	nicht bewertet	

### Statusangabe

(Quelle:BAUER, H.-G. et al. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 2002)

X	Nachgewiesen ohne Statusangabe
(X)	Bei Säugern in Spalte 3: jagdbare Art, für die der pauschale Schutz entfällt
B	Brutvogel
(B)	Brutvogel – alter Nachweis
Dz	Durchzügler
N	Nahrungsgast
sh	Arten mit > 20% des europ. Bestandes und mit SPEC-Status 2 oder 4 und demnach > 10% des globalen Bestandes
h	Arten mit > 10%, aber <20% des europ. Bestandes und SPEC-Status 2 oder 4 und demnach mit > 5% des globalen Bestands

und

Arten mit > 10%, aber <20% des europ. Bestandes ohne SPEC-Status

### SPEC

#### Species of European Conservation Concern

### SPEC 1

in Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status global bedroht naturschutzabhängig oder unzureichend durch Daten dokumentiert ist.

### SPEC 2

Arten, deren globaler Bestand sich auf Europa konzentriert und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben

### SPEC 3

Arten, deren globaler Bestand sich nicht auf Europa konzentriert, hier aber einen ungünstigen Naturschutzstatus haben

### SPEC 4

Arten, deren globaler Bestand sich auf Europa konzentriert und die hier einen günstigen Naturschutzstatus haben

\* betrifft Winterpopulation

### Gefährdung

1 vom Aussterben bedroht	2 stark gefährdet	3 gefährdet	V Vorwarnliste
--------------------------	-------------------	-------------	----------------



#### 5.9.1 ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG DER RELEVANTEN TIERARTEN

Arten des Anh. IV FFH-RL wurden nicht nachgewiesen. Bereits auf der Stufe der Artenschutz-Vorprüfung können mit Ausnahme von Blaumeise (*Parus caeruleus*) und Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) alle artenschutzrechtlich relevanten und innerhalb der Wirkzone des B.-planes „Unterm Beul“ nachgewiesenen Brutvogelarten ausgeschieden werden, da sie von den bau- und betriebsbedingten Wirkungen nicht betroffen sind..

Nach dem Hessischen Leitfaden zur Erstellung der ASB werden die beiden nachgewiesenen Brutvogelart nur vereinfacht tabellarisch geprüft, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

#### 5.9.2 DARSTELLUNG DER RELEVANTEN PFLANZENARTEN

Im Untersuchungsraum kommen keine europarechtlich und streng geschützten Pflanzenarten vor.



### 5.10 Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung – Konfliktanalyse II für potenziell betroffene Arten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n= nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchling	Brutpaarbestand in Hessen	1 BNatSchG 1) potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr.	2 BNatSchG 1) potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr.	3 BNatSchG 1) potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr.	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeldungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	b	I	297.000 - 348.000	X		X	Vorhabensbedingt kommt es zur Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Blaumeise. Die sehr häufige Art ist jedoch in der Lage dem Brutplatzverlust in räumlich-funktionalen Zusammenhang ohne weitere Maßnahme auszuweichen. Baubedingte Tötungen und Verletzungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Maßnahme 1V - Bauzeitenregelung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	b	I	74.000 - 90.000	X		X	Vorhabensbedingt kommt es zur Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Dorngrasmücke. Baubedingte Tötungen und Verletzungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Maßnahme 1V - Bauzeitenregelung

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.





## 5.11 Maßnahmenplanung

### 5.11.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

1. **Maßnahme 1V - Bauzeitenregelung:** Die Baufeldräumung, hier vor allem die Beseitigung von Gehölzen darf nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September erfolgen.

### 5.12 Zusammenfassende Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen

#### 5.12.1 Verbleibende Beeinträchtigungen gemäß Art. 5 Vogelschutzrichtlinie

Die Verbotstatbestände des Artikels 5 VS-RL werden durch die verbleibenden Beeinträchtigungen des Vorhabens nicht erfüllt. Ein absichtliches Fangen oder Töten von Vögeln, die Zerstörung oder die nicht durch eine art-spezifische Vermeidungsmaßnahme „aufgefangene“ Beschädigung von Nestern und Eiern ist an keiner Stelle mit dem Vorhaben verbunden. Das für einige Individuen der artenschutzrechtlich relevanten Arten verbleibende Restrisiko der bau- und betriebsbedingten Tötung ist nicht signifikant erhöht und liegt unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme 1V bei allen Arten im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos, bzw. ist es nicht höher, als das Risiko dem die betroffenen Individuen im allgemeinen Naturgeschehen stets ausgesetzt sind.

Nicht auszuschließen sind für einige Brutvogelarten bau- und betriebsbedingte Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit. Diese Störungen sind jedoch im vorliegenden Planungsfall nicht relevant, da sie sich nicht erheblich auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie auswirken. Begründet wird diese Beurteilung damit, dass entsprechend den Zielsetzungen der Richtlinie die langfristige Erhaltung der Vogelarten im Vordergrund steht. Die Bestände der europäischen Arten sollen hiernach auf einem Stand gehalten oder gebracht werden, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen sowie wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen entspricht (Art. 2 VS-RL). Insofern sind gemäß § 44 (1) Abs. 2 nur solche Beeinträchtigungen relevant, die den derzeitigen Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden. Dies ist durch das geplante Vorhaben, wie in der Vorprüfung und den Einzelfallprüfungen belegt wurde, für keine Art zu erwarten.

#### 5.12.2 VERBLEIBENDE STÖRUNGEN / BEEINTRÄCHTIGUNGEN GEMÄß FFH-RICHTLINIE (ART. 12 UND 13)

Im UG wurden keine Arten des Anh. IV FFH-RL nachgewiesen.

#### 5.12.3 ABSCHLIEBENDE BEURTEILUNG DES EINTRETENS DER VERBOTSTATBESTÄNDE DES § 44 BNATSCHG

Als Ergebnis der einzelfallbezogenen Vorprüfungen und der Einzelfallprüfungen muss für keine Art eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatsSchG beantragt werden, da unter Berücksichtigung der getroffenen und im Bebauungsplan festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahme 1V die Verbotstatbestände des § 44 (1) Satz 1-3 nicht eintreten werden.



## 6 Zusammenfassung

Der ca. 0,29 ha große Geltungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Weidelbach (Stadt Haiger). Auf der Nordgrenze des Eingriffsbereichs wächst eine ältere Obstbaumreihe, die bereits in der HB von 1995 unter der Nr. 5115-498 kartiert wurde. Außerdem stehen auf den drei Grundstücken noch zwei Zwetschgenbäume. Im Umfeld eines Einzelbaumes hat sich im Südosten des Eingriffsbereichs eine Gehölzsukzession auf einer Wiesenbrache entwickelt. Auch unter der Obstbaumreihe und entlang des nördlichen Feldweges ist ruderales Grünland vorhanden. Mit ca. 2,6 ha stellt die extensiv genutzte Frischwiese den im UG dominierenden Biotoptyp dar. Wegen der deutlich zu erkennenden Störungen und inhomogenen Zusammensetzung kann das Grünland jedoch nicht mehr dem im Anh. I der FFH-RL aufgelisteten LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) zugeordnet werden.

Als gefährdete Pflanzenart konnte im Grünland die Kümmel-Silge (*Selinum carvifolium*) mit wenigen Exemplaren nachgewiesen werden.

Im direkten Eingriffsbereich wurden im Bereich der Gehölze jeweils ein Brutpaar der Blaumeise (*Parus caeruleus*) und der Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) nachgewiesen. Außerdem wurden Kohlmeisen (*Parus major*) und Mehlischwalben (*Delichon urbicum*) als Nahrungsgäste beobachtet. Im vernetzten Umfeld wurden 2015 außerdem sieben weitere häufige und weit verbreitete Vogelarten als Nahrungs-, bzw. Brutzeitgäste nachgewiesen.

Insgesamt konnten 2014 nur neun weit verbreitete und häufige Tagfalterarten kartiert werden. Lediglich der Mauerefuchs (*Lasiopterna megera*) steht auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten. Trotz gezielter Nachsuche konnte für den Schwarzblassen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] teleius*) 2015 kein Nachweis erbracht werden.

Auch die Heuschreckenfauna ist mit sieben Arten deutlich verarmt und durch das Fehlen von Charakterarten gekennzeichnet. Die Einstufung der Großen Goldschrecke (*Chrysocraon dispar*) als „gefährdet“ dürfte kaum noch aktuell sein. Die Rote Liste stammt aus dem Jahr 1999 und die Art hat sich in den letzten 10 – 15 Jahren in Hessen extrem weit verbreitet.

Anhand der Biotoptypenkartierung handelt es sich bei dem Geltungsbereich überwiegend um Bereiche mit mittlerer Wertigkeit (Wertstufe 3, 30 - 46 WP). Die angrenzenden Grünlandwege und das Bankette haben eine geringe Wertigkeit (Wertstufe 4, 13 - 29 WP), der nördlich verlaufende versiegelte Feldweg eine sehr geringe Wertigkeit (Wertstufe 5, 3 - 12 WP).

Für Vögel, Tagfalter und Widderchen sowie Heuschrecken hat der Planungsraum nur eine nachrangige Bedeutung.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1V muss für keine Art eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatsSchG beantragt werden. Vorhabensbedingte Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Satz 2 BNatsSchG können genauso ausgeschlossen werden wie Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.



## Literaturverzeichnis

- Alfermann D. & Nicolai H. (2003). *Artensteckbrief Zauneidechse*. Ber. D. AG Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. (AGAR). Gießen: HDLGN.
- ANUVA. (2014). *Forschungsprogramm Straßenwesen FE 02.0332/2011/LRB "Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag"* Schlussbericht. Bonn / Bergisch Gladbach: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen 311 S. + Anhang.
- Banse & Bezzel. (1984). Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. *J. Orn.* 125, S. 291-305.
- Barkow A. (2001). Die ökologische Bedeutung von Hecken für Vögel | Das Heckenprogramm der deutschen Vogelwarten - Netzfang und Revierkartierung zur Erfassung populationsdynamischer und reproduktionsbiologischer Aspekte in einem anthropogen geformten Lebensraum . // *Populationsbiologische Bedeutung der Hecken für Vögel in der Kulturlandschaft*. Göttingen: Dissertation Georg-August-Universität.
- Bastian et al. (1994). *Eine gestufte Biotopbewertung in der örtlichen Landschaftsplanung. Beispiele aus der Planungspraxis*. Bonn: BDL e. V. Colmannstraße 32.
- Bastian, Olaf und K.-F. Schreiber. (1999). *Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, erheblich veränderte 2. Auflage*. Heidelberg, Berlin: Spektrum Akadem. Verlag, 564 S.
- Bauer H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler. (2005a). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel (808 S.)* (Bd. 1). Wiesbaden: AULA-Verlag.
- Bauer H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler. (2005b). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeriformes - Sperlingsvögel (622 S.)* (Bd. 2). Wiesbaden: AULA-Verlag.
- Bauschmann G. (2005). Untersuchungen über die Vogelwelt dreier unterschiedlich strukturierter Streuobstgebiete in Hessen. *Beitr. Naturkd. Wetterau Bd. 11*, S. 137-150.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LfW). (2010). *Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie in Bayern*. Augsburg & Freising-Weißenstephan: (Autoren: A. Lang & H. Walintowski): 165 S. + Anhang.
- Blanke, I. (2004). *Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten Beiheft der Z. f. Feldherpetologie 7*. Bielefeld: LAURENTI-Verlag (133 S.).
- Blessing M. & E. Scharmer. (2013). *Der Artenschutz im Bebauungsverfahren. 2. aktualisierte Auflage*. Stuttgart: Kohlhammer 138 S.
- Braü M., R. Bolz, H. Kolbeck, H. Nunner, J. Voith & W. Wolf. (2013). *Tagfalter in Bayern*. Stuttgart: Verlag EugenUlmer 784 S.
- Braun M. & F. Dieterlen. (2005). *Die Säugetiere Baden-Württembergs*. Stuttgart: Eugen Ulmer Verlag 703 S.
- Braun-Blanquet J. (1964). *Pflanzensoziologie Dritte Auflage*. Wien, New York : Springer-Verlag 865 S.
- Brockmann E. (1989). *Schutzprogramm für Tagfalter in Hessen (Papilionidae und Hesperioidea)*. Reiskirchen.
- Bruckhaus A. und P. Detzel. (1997). Erfassung und Bewertung von Heuschrecken-Populationen. Ein Beitrag zur Objektivierung des Instruments der Roten Listen. *Natur und Landschaft 29 (5)*, S. 138 - 145.
- Burkart M. (1997). Kalkmagerrasen und Glatthäferwiesen im Unteren Werraland. (B. V. e.V, Hrsq.) *Botanik und Naturschutz Hft. 9*, S. 47 - 81.
- Detzel P. (1991). Ökofaunistische Analyse der Heuschreckenfauna Baden-Württembergs (Orthoptera). *Diss. a.d. Fakultät für Biologie d. Erhard-Karls-Universität Tübingen*. Ravensburg.



Detzel P. (1998). *Die Heuschrecken Baden-Württembergs*. Stuttgart: Eugen Ulmer 580 S.

Ebert G. (Hrsg.). (1991 b). *Die Schmetterlinge Baden-Württembergs* (Bde. 2 Tagfalter II: Bläulinge, Augenfalter, Dickkopffalter). Stuttgart: Eugen Ulmer 535 S.

Ebert G. (Hrsg.). (1991a). *Die Schmetterlinge Baden-Württembergs* (Bde. 1: Tagfalter I Schreckenfaller, Weißlinge, Ritterfaller). Stuttgart: Eugen Ulmer 552 S.

Ellenberg, H. (1991). *Zeigerwerte der Gefäßpflanzen Mitteleuropas. Scripta Geobotanica XVIII*. Wiesbaden: Hess. Ministerium f. Landwirtschaft u. Umwelt, Abt. Landentwicklung (Hrsg.).

FENA, H. (2006 a). *Leitfaden zum FFH - Monitoring (Grunddatenerhebung/Berichtspflicht) Bereich Lebensraumtypen (LRT)*. Gießen: überarbeitet von Dr. M. Weißbecker 20 S.

Flade M. (1994). *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*. Eching: IHW-Verlag (879 S.).

Frenz W. & H.-J. Müggelberg (Hrsg.). (2011). *BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz. Berliner Kommentare*. Berlin: erich Schmidt Verlag 1281 S.

Garniel A. & Mierwald U. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr FE 02.286/2007/LRB*. Kieler Institut für Landschaftsökologie KfL. Bergisch Gladbach: Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST), 111 S.

Geilermann M. (2007). Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. *Natur und Recht (2007) 29*, S. Springer Verlag S. 783 - 789.

Geyer A. & G. Mühlhofer. (1997). Bewertung von Flächen für die Belange des Arten- und Biotopschutzes anhand der Tagfaltherfauna. *VUJD-Rundbrief 18/97*, S. 6-11.

Glandt D. (1972). Zur Verbreitung und Ökologie der Schlingnatter, *Coronella austriaca*, am Niederrhein. *Decheniana 125*, S. 131 - 136.

Glandt D. (1979). Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) im nordwestdeutschen Tiefland nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsen-Beständen (Reptilia: Sauria: Lacertidae). *Salamanca 15 (1)*, S. 13 - 30.

Glutz v. Blotzheim U.; K. M. Bauer; E. Bezzel. (1966-1998). *Handbuch der Vögel Mitteleuropas. CD-Lizenzausgabe 2001*. Wiebelsheim: Vogeizug Verlag im Humanitas Buchversand GmbH.

Hessenforst (FENA). (2006 b). *Materialien zu Natura 2000 in Hessen; „Erläuterungen zur FFH - Grunddatenerfassung 2006“*. Gießen: 104 S.

Hessenforst FENA. (2006 c). *Materialien zu Natura 2000 in Hessen; „Bewertung des Erhaltungszustandes von FFH - Lebensraumtypen (LRT) in Hessen“*. Gießen: „Hessen-Forst FIV, Fachbereich Naturschutzdaten 7 S.

Hessen-Forst FENA. (2013). *Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie*. Gießen.

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (HLSV). (2009). *Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen*. Wiesbaden.

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. (1995). *Hessische Biotopkartierung (HB) - Kartieranleitung 3. Fassung*. Wiesbaden: Hess. Ministerium für Landesministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz: 197 S.

HGON. (2010). *Die Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas*. (HGON, Hrsq.) Echzell.

HGON. (2010). *Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas*. Echzell: 527 S.

HMUELV. (2011). *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen*. Wiesbaden: Hess. Ministerium f. Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.



Kautz, S. (2007). Artenschutz in der Fachplanung. Zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL und VS-RL im Bundesnaturschutzgesetz. *Natur und Recht* 29, S. 234 - 243.

Kiel E. F. (2007). Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG - Stufe I bis III - Naturschutzfachliche Auslegung der "neuen" Begriffe. Vortragsunterlage zum Werkstattgespräch des Landesbetriebes Straßenbau NRW am 7. Nov. 2007 in Gelsenkirchen. . <http://strassen.nrw.de/down/artenschutz-2007-04.pdf>.

Lakeberg H. & K. Siedle. (1996). Bewertung der Vogelbestände. *VUBD-Rundbrief 17/96*, S. 20-22.

Lauer F. & P. Sowing (Hrsg.). (2007). *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs*. Stuttgart: Ulmer Verlag 807 S.

Neitz G., W. Schindler & W. Veith. (2000 - 2013). *Vogelkundliche Berichte Lahn-Dill 15 - 28*. Solms: Herausgeber: Arbeitskreis Lahn-Dill der HGON & Kreisverband Lahn-Dill des NABU.

Oberdorfer, E. (2001). *Pflanzensoziologische Exkursionsflora 8. Auflage*. Stuttgart: Ulmer.

Petersen B.; G. Ellwanger; G. Biewald; J. Hauke; G. Ludwig; P. Pretscher; e. Schröder A. Szymank. (2003). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland - Pflanzen und Wirbellose* (Bd. 1). (B. f. Naturschutz, Hrsg.) Bonn - Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag GmbH Münster-Hiltrup 743 S.

Petersen B.; G. Ellwanger; R. Bless; P. Boye; E. Schröder A. Szymank. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland - Wirbeltiere* (Bd. 2). (B. f. Naturschutz, Hrsg.) Bonn-Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup 693 S.

Reck H. (1996). Grundsätze und allgemeine Hinweise zu Bewertungen von Flächen aufgrund der Vorkommen von Tierarten. *VUBD-Rundbrief Nr. 16*, S. 10-20.

Rheinwald G. (1993). Atlas der Verbreitung und Häufigkeit der Brutvögel Deutschlands - Kartierung 1985. *Schriftenr. Dachverband Dt. Avifaunisten 12*.

Rieken U., P. Finck, U. Raths, E. Schröder & A. Szymank. (2006). *Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung Naturschutz und Biologische Vielfalt Hft. 34*. Bonn Bad Godesberg: BfN 318 S.

Staatliche Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW). (2010). *Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen*. Frankfurt a. M. (29 S.); Projektleitung: Dr. Klaus Richarz, Bearbeiter: F. Bernshausen, Dr. J. Kruziger, M. Schreiber, S. Stübing & M. Korn.

Staatliche Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW). (2014). *Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen, 2. Fassung*. Frankfurt am Main: Staatliche Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Südbeck P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: im Auftrag der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA), 792 S.

Tillmanns O. (2011). *Vorkommen des Feldhamsters (Cricetus cricetus) in den Vorhabensbereichen „Karlsforster Straße“ und „Hüngert II“ in der Stadt Kaarst – Bestandserfassung und artenschutzrechtliche Konsequenzen. Anlage zum Arten-schutzbeitrag, Endfassung. Im Auftrag der Stad. Kaarst*.

V., Blotzheim U.N.; Bauer, K.M.; Bezze, E. (1966-1997). *Kompendium der Vögel Mitteleuropas (auf CD-ROM)*. (U. N. Blotzheim, Hrsg.) Vogelzug-Verlag.

VSW. (2014). *Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen, 2. Fassung*. Frankfurt am Main: Staatliche Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.



Weidemann H.-J. (1988). *Tagfalter: Entwicklung - Lebensweise* (Bd. 2). Melsungen: Neumann-Neudamm 372 S.

## Anhang 1

### Botanische kommentierte Gesamtartenliste





Tabelle 20: Botanische Gesamtartenliste:

wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV		Rote Liste / Erhaltungszustand				Lokalitäten		Ellenberg-Zeigerwerte							
		besonders geschützt § 1 Satz 1	streng geschützt § 1 Satz 2	Europa	BRD	Hessen	Hessen NW	Hessen NO	1 - Grünland	2 - Baumhecke	3 - Saum	L	T	K	F	R	N
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Scharfgarbe							X			8	X	X	4	X	5	
<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch										5	5	3	6	7	8	
<i>Alchemilla monticola</i> agg.	Bergwiesen-Frauenmantel							X			6	X	5	5	6	4	
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz							X			6	X	5	6	6	7	
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras							X			X	X	X	X	5	X	
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel							X			7	X	5	5	X	8	
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer							X			8	5	3	5	7	7	
<i>Bromus hordeaceus (mollis)</i>	Weiche Trespe							X			7	6	3	X~	X	3	
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume							X			7	X	5	X	X	X	
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut							X			6	X	X	5	X	5	
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel										8	5	X	X	X	7	
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau							X			7	5	3	5	6	5	
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras							X			7	X	3	5	X	6	
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel							X			8	X	3	6	X	6	
<i>Festuca rubra</i> agg.	Rot-Schwingel							X			-	-	-	-	-	-	
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß							X			7	5	X	8	X	4	
<i>Galium mollugo (G. album)</i>	Wiesen-Labkraut							X			7	X	3	5	7	X	
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau										7	5	2	5	X	8	
<i>Hieracium aurantiacum</i>	Orangerotes Habichtskraut										X	8	3	5	5~	4	2
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras							X			7	6	3	6	X	4	
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut										7	6	5	4	6	3	
<i>Juncus conglomeratus</i>	Knäuel-Binse							X			8	5	3	7~	4	3	



„2. Änderung des B-Planes "Hinter der Kirche/Rückersdriesch II", Gemarkung Mundersbach, Gemeinde Hohenahr: Bestandsbeschreibung und ASB



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV		Rote Liste / Erhaltungszustand				Lokalitäten			Ellenberg-Zeigerwerte					
		besonders geschützt § 1 Satz 1	streng geschützt § 1 Satz 2	Europa	BRD	Hessen	Hessen NW	Hessen NO	1 - Grünland	2 - Baumhecke	3 - Saum	L	T	K	F	R
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee							X			8	6	3	4	6	3
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee							X			7	X	3	X	X	X
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee							X			8	X	X	5	6	6
<i>Trisetum flavescens</i>	Gew. Goldhafer							X			7	X	5	X	X	5
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel									X	X	X	X	6	7	8
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis							X		X	6	X	X	5	X	X
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke							X			7	5	X	5	X	X

